



Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates**
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 24.10.2023**, um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc		
	Vzbgm. Friedrich Hofinger		
	GV Herbert Hamader		
	GV Mag. Christoph Strobl		
	GR Claudia Sperr		
	GR Maria Kaltenleithner jun.		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Franz Nöhmer		
	GR Herbert Hollerweger		
	GR Maximilian Purrer		
	GR Hannes Hofinger		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
	GR Sophie-Theres Maier		
Grüne	GV Martin Plackner	GR DI Susanne Möderl	ErsGR Elfriede Brandl
	GR Norbert Schweizer	ErsGR Mag. Katharina Bruner	
	GR Johanna Gstöttner		
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		
FPÖ	GV Franz-Patrick Baumann	GR Dominik Enthammer	ErsGR Petra Liftinger
	GR Franz Schneeweiß (19:09 – 20:25 Uhr)	ErsGR Stefan Gruber	
	GR Matthias Herzog		
SPÖ	GR Sarah Maria Steiner	GV Maximilian Dollberger	ErsGR Richard Roither
	GR Brigitte Wahrstätter		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990):

AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

VB Magdalena Lenzeder LL.M.oec.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Vizebürgermeister, in Vertretung des Bürgermeisters, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 17.10.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2023 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auflegen ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhaltsverzeichnis:

Seite

TOP 1) Angelobung des Bürgermeisters	3
TOP 2) Abschluss einer Vereinbarung mit dem SHV Vöcklabruck über die Übernahme des Attergauer Seniorenheimes ab 01.01.2024; Beschlussfassung	5
Top 3) Prüfung und Erledigung des Nachtragvoranschlages 2023; Beschlussfassung	12
Top 4) Prüfung und Erledigung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2023 - 2027; Beschlussfassung	23
TOP 5) Beschlussfassung über die Änderung der Prioritätenreihung 2023 – 2027	24
TOP 6) Finanzierungsplan Generalsanierung der Tennisplätze; Beschlussfassung	25
Top 7) Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und dem USC Attergau (Sektion Tennis) über die Errichtung und Kostentragung der Tennisplätze; Beschlussfassung	27
TOP 8) Vergabe der Generalsanierung der Tennisplätze; Beschlussfassung	29
TOP 9) Abschluss eines Mietvertrages über Räumlichkeiten im Haus der Kultur; Beschlussfassung	30
TOP 10) Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf eines Grundstückes im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung	31
Top 11) Ortsbauernschaft; Gewährung einer Subvention zur Abgeltung für die Bewirtschaftung der kleinstrukturierten Agrarflächen für das Jahr 2023; Beschlussfassung	33
Top 12) Gewährung von Subventionen und Beihilfen für das Jahr 2023; Beschlussfassung	35

Top 13)	Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	37
Top 14)	Straßenbeleuchtung: Zusätzliche Einschaltstunden in der Nacht; Beschlussfassung	39
Top 15)	Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen iZm der Aufschließung des BBG Nord-Ost; Beschlussfassung	41
Top 16)	Auflassung von öffentlichem Gut (Nr. 4307/15)	41
a)	Verordnung über die Auflassung; Beschlussfassung	41
b)	Beschlussfassung der Vereinbarung mit Herrn Kiener	41
Michael	41	
Top 17)	Baulandsicherungsvertrag (betr. GSt. 2988/23) - Löschungserklärung; Beschlussfassung	45
Top 18)	Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung	47
Top 19)	Nachwahlen in Ausschüsse	48
Top 20)	Allfälliges	49

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Der Vizebürgermeister, in Vertretung des Bürgermeisters,

- ❖ begrüßt Herrn Bezirkshauptmann Dr. Johannes Beer, die Gemeinderäte, die Ersatzgemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert, dass sich GR DI Susanne Möderl, ErsGR Mag. Katharina Bruner, GR Domink Josef Enthammer, ErsGR Stefan Gruber und GV Maximilian Dollberger für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Elfriede Brandl, ErsGR Petra Liftingner und ErsGR Richard Roither anwesend.
- ❖ Der Vorsitzende setzt vor Eintritt in die Tagesordnung den Tagesordnungspunkt 15) „Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen iZm der Aufschließung des BBG Nord-Ost; Beschlussfassung“ ab.

TOP 1) Angelobung des Bürgermeisters

Der **Bezirkshauptmann, Dr. Johannes Beer** begrüßt alle Anwesenden und gibt einleitend bekannt, dass er die Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters durchführen darf. **Dr. Johannes Beer** bedankt sich beim Vizebürgermeister und allen Gemeinderatsmitgliedern sowie Gemeindevorstandsmitgliedern für die bisher geleistete Unterstützung. **Dr. Johannes Beer** freut sich, bei dieser GR-Sitzung anwesend sein zu dürfen und wünscht auch für die Zukunft eine gute Zusammenarbeit.

Dr. Johannes Beer berichtet über die in der GR-Sitzung vom 30.05.2023 genehmigte Grundsatzvereinbarung über den Betriebsübergang des Attergauer Seniorenheimes auf

den SHV Vöcklabruck und die heute – voraussichtlich – folgende Detailvereinbarung. In diesem Zusammenhang informiert Herr Bezirkshauptmann die Anwesenden auch von der erwirkten Aufhebung der Bausperre für den Neubau des Attergauer Seniorenheimes durch LR Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer.

Damit keine Zeit verloren geht, soll es am 6.11.23 ganz stark an die Einreichplanung mit Rechtsanwalt, Projektmanager und Architekt gehen.

Herr Bezirkshauptmann ermutigt die anwesenden GR-Mitglieder und vor allem den neuen Bürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zuversichtlich zu sein und zu bleiben, auch wenn die Kommunikation immer oberflächlicher und die Zeiten zunehmend schwieriger werden. Es braucht – gerade in Zeiten wie diesen – Verantwortungsträger, die sich auch getrauen, unpopuläre Entscheidungen zu treffen und die damit verbundene Verantwortung tragen. Leider leben wir in Zeiten, in welchen nach und nach die Menschlichkeit im Umgang miteinander verloren geht. Auch PolitikerInnen sind Menschen und die Arbeit in der Gemeindepolitik wird zunehmend schwieriger.

Wichtig für den Bezirkshauptmann ist eine gute Kommunikationsbasis des Bürgermeisters zu den GemeindemitarbeiterInnen, aber auch umgekehrt.

Bezirkshauptmann, Dr. Johannes Beer schildert, dass so eine Angelobung ein Bekenntnis sei, dass wir durchaus Teil von etwas Größerem sind, nämlich Teil einer Gemeinschaft im Land OÖ, in Österreich.

Bezirkshauptmann, Dr. Johannes Beer wünscht Bürgermeister Friedrich Mayr-Melnhof viel Kraft und Energie und alles Gute für sein neues Amt.

Der Bezirkshauptmann, Dr. Johannes Beer, nimmt gemäß § 20 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Angelobung des Bürgermeisters vor. Nach Verlesung der Gelöbnisformel legt **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc** in seine Hand das Gelöbnis ab.

Im Anschluss an die Angelobung richtet **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc** einige Worte an die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sowie den gesamten Gemeinderat:

Herr **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc** begrüßt Herrn Bezirkshauptmann, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer, die Familie und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet, dass das vergangene halbe Jahr ein sehr starkes, spannendes und teilweise ein herausforderndes halbes Jahr war, aber durchaus auch ein schönes. Einerseits der Wahlkampf an sich, aber auch der vergangene Monat der Einarbeitung und des Einlebens, haben ihm seinen Heimatort von sehr vielen neuen und unbekannten Seiten gezeigt.

Unglaublich, was unser Ort und unsere schöne Gemeinde an Extravaganz zu bieten hat, wenn man hinter die Türen blickt!

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt, dass es sehr wichtig ist, an dieser Stelle DANKE zu sagen. An aller erster Stelle hier und in aller Öffentlichkeit ein DANKE an die St. Georgener Bevölkerung und – stellvertretend für die Bevölkerung – an den anwesenden Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i.A. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc

bedankt sich insbesondere für das Vertrauen. Er schätzt dieses ihm entgegengebrachte Vertrauen sehr und er wird sein Allerbestes geben und er gibt auch das Versprechen ab, dieses Amt ordentlich und würdevoll zu führen.

Dann bedankt sich **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc** sehr herzlich bei Vzbgm. Friedrich Hofinger. Die Art und Weise wie das Amt geführt wurde, war mehr als vorbildlich und behaftet mit Lob von jeder Seite. Die „Einfachheit“ und perfekte Ordnung, mit welcher diese Amtsübergabe stattgefunden hat, war mehr als vorbildlich.

Weiters bedankt sich **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc** bei allen politischen Akteuren und bei seinen Mitbewerbern bei der Wahl. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc glaubt, dass es ein guter und fairer Wahlkampf war. In diesem Sinne haben sich alle von ihrer besten Seite präsentiert.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc bedankt sich auch bei der eigenen Fraktion für die erbrachten Mühen und das Engagement.

Sein weiterer Dank gilt den Gemeindemitarbeiterinnen und --mitarbeitern, welche ihn bereits öfter zu Gesicht bekommen haben und mit Fragen konfrontiert wurden. Es wurde ihm mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Auch das macht es um einiges leichter, das Bürgermeisteramt gut vorzubereiten und anzugehen.

Am Ende, aber am wichtigsten, um all das überhaupt bewerkstelligen zu können, bedankt sich Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc bei seiner Familie, ganz besonders bei seiner Frau. Ohne die täglichen Entbehrungen und die Unterstützung, die Geduld, wäre das alles nicht möglich. Und es wäre auch dieser Dienst für die Gemeinde und unsere Bevölkerung sicher nicht denkbar. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc spricht nochmals ein großes DANKE an alle aus.

Herr Bezirkshauptmann Dr. Johannes Beer bedankt sich für die Einladung zur Sitzung, wünscht weiterhin einen guten Sitzungsverlauf und verlässt die Sitzung um 19:18 Uhr.

Vzbgm. Friedrich Hofinger übergibt nun den Vorsitz an den neu angelobten **Bürgermeister Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**.

TOP 2) Abschluss einer Vereinbarung mit dem SHV Vöcklabruck über die Übernahme des Attergauer Seniorenheimes ab 01.01.2024; Beschlussfassung

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

In der Gemeinderatssitzung am 30.05.2023 wurde die Grundsatzvereinbarung zwischen dem Sozialhilfeverband Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck und der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau über die Übernahme des Attergauer Seniorenheimes durch den SHV Vöcklabruck ab 01.01.2024 beschlossen.

Infolge der angestrebten Übernahme wurde folgende Vereinbarung ausgearbeitet, die – im Bedarfsfall – noch durch Nachträge ergänzt werden kann und welche **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**, wie folgt verliest:

VEREINBARUNG

über die Übernahme des Betriebs des Alten- und Pflegeheims St. Georgen im Attergau

abgeschlossen zwischen

dem Sozialhilfeverband Vöcklabruck, p.A. der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, 4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 -3 (kurz: SHV) einerseits, sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau (kurz: Gemeinde) andererseits

wie folgt:

1. Präambel

Die Parteien haben im Zusammenhang mit der geplanten und vereinbarten Neuerrichtung eines Alten- und Pflegeheims in der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau am 4.7.2023 eine Grundsatzvereinbarung geschlossen.

In dieser wurde unter anderem vereinbart, dass bereits ab 1.1.2024 der Betrieb des Alten- und Pflegeheims am bisherigen Standort von der Gemeinde an den SHV übertragen wird und ab diesem Stichtag der SHV das Heim führen soll.

Zur Umsetzung dieser Übertragung wird nunmehr diese Vereinbarung geschlossen.

2. Übertragung des Heimbetriebes

Die Gemeinde überträgt und der SHV übernimmt am 1.1.2024 den Betrieb des Alten- und Pflegeheims der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau an der Liegenschaftsadresse Jakitschgasse 14, 4880 St. Georgen im Attergau mit allen zu diesem Heimbetrieb gehörigen Rechten und Pflichten, wie dieser Betrieb am 1.1.2024 liegt und steht.

Insbesondere werden sämtliche Dauerschuldverhältnisse (Heimverträge, Versicherungen, Dienstverhältnisse, Ver- und Entsorgungsverträge, etc.) vom SHV übernommen und tritt dieser in all

diese vertraglichen Beziehungen vollinhaltlich ein. Der SHV ist berechtigt, soweit dies gesetzlich oder nach den bestehenden vertraglichen Regelungen möglich und zulässig ist, die bestehenden Vertragsverhältnisse aufzulösen.

Die Gemeinde haftet dafür, dass zum Stichtag 1.1.2024 keine offenen fälligen Verbindlichkeiten existieren, der SHV haftet wiederum dafür, dass der Gemeinde gegenüber aus dem Zeitraum ab 1.1.2024 keine Forderungen von Dritten geltend gemacht werden.

3. Entgelt:

Die Gemeinde ist weiterhin Eigentümerin der Liegenschaft Jakitschgasse 14 und überlässt diese Liegenschaft dem SHV zum Betrieb des dort bisher von der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau betriebenen Alten- und Pflegeheims bis zum 31.12.2027.

Der SHV verpflichtet sich für diesen Zeitraum die in der Beilage 1 dargestellten Zahlungen für Tilgung, Zinsen, Gebäudeinstandhaltung und Liftreparatur an die Gemeinde zu überweisen. Festgehalten wird, dass zu den Beträgen laut Beilage 1 für Gebäudeinstandhaltung 20 % USt. hinzuzurechnen ist, und die diesbezügliche Zahlungspflicht auch die Umsatzsteuer beinhaltet.

Die Zahlung hat jeweils monatlich bis zum 10. eines jeden Monats auf das Konto IBAN AT 95 3452 3000 0000 6031 der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zu erfolgen.

4. Instandhaltung:

Die Gebäudeinstandhaltung erfolgt in Abstimmung zwischen Gemeinde und SHV durch die Gemeinde als Liegenschaftseigentümerin. Im Grundsatz sollen hier nur Instandhaltungen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um den Betrieb des Heimes in der bei Übergabe gegebenen Qualität weiter zu ermöglichen.

Sollten die Kosten für die Instandhaltung geringer ausfallen, als gemäß Beilage 1 veranschlagt, so ist jener Betrag, welcher nicht für Instandhaltung aufgewendet werden musste, an den SHV zu refundieren, oder aber mit Dienstleistungen der Gemeinde (wie Arbeiten der Bauhofmitarbeiter beim Umzug in das neu zu errichtende Heim, etc.) gegenzurechnen. Für derartige Dienstleistungen wird bereits hiermit ein – mit VPI 2020 wertgesicherter – Stundensatz von € 40,00 netto vereinbart.

Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt einmalig am Ende der Vertragslaufzeit.

Die Instandhaltung von Mobilien sowie auch die laufende Instandhaltung der Zimmer (Ausmalen, Bodenreparaturen, etc.) erfolgt durch den SHV.

Sollte der Schwesternnotruf im Zeitraum dieser Vereinbarung zu ersetzen sein, trägt diese Kosten der SHV.

5. Abfertigungsrückstellungen:

Die Dotierungen für die Abfertigungsrückstellung lt. den Rechnungsabschlüssen 2020 – 2023 werden nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2023 durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. lt. beiliegender Berechnung von der Gemeinde an den SHV überwiesen. Die Höhe der Dotierungen des Jahres 2023 steht allerdings erst nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses 2023 fest.

6. Übernahme Architekturwettbewerb:

Für die Neuerrichtung des Alten- und Pflegeheims hat die Gemeinde bereits einen Architekturwettbewerb veranstaltet. Als Siegerprojekt ist aus diesem Wettbewerb das Projekt der

neururer architekten zt gmbh (Projekt 12 laut Sitzung des Preisgerichtes vom 23.5.2022) hervorgegangen.

Ein Verhandlungsverfahren und ein Vertragsabschluss sind mit dem Wettbewerbssieger noch nicht durchgeführt worden.

Die Gemeinde überträgt hiermit dem SHV sämtliche Berechtigungen aus dem durchgeführten Wettbewerb, insbesondere somit das Recht, mit dem Sieger in Verhandlungen einzutreten und diesen bei positivem Ausgang des Verhandlungsverfahrens mit der Planung zu beauftragen und übernimmt der SHV diese Rechte.

Die Parteien sind sich einig, dass nach rechtlichen und faktischen Möglichkeiten diesem Siegerprojekt der Planungsauftrag erteilt werden soll.

7. Allgemeines:

Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Vöcklabruck. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Parteien bei Vereinbarung der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt, jedoch wirksam ist.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Vereinbarung bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

Die Vereinbarung wurde im Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau in dessen Sitzung vom 24.10.2023 genehmigt und beschlossen.

Die Verbandsversammlung des SHV hat diese Vereinbarung in der Sitzung vom ____ beschlossen und genehmigt.

Beilage 1: Kostentrugungsaufstellung
Beilage 2: Berechnung Abfertigungsrückstellung

Vöcklabruck, am _____

Sozialhilfeverband Vöcklabruck

St. Georgen im Attergau, am _____

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, vertreten durch Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 11. Oktober 2023 stellt **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc** den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Sozialhilfeverband Vöcklabruck, 4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 – 3 sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau, genehmigen.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß weist darauf hin, dass in der gegenständlichen Vereinbarung allfällige Rückstellungen für Urlaubsansprüche und/oder Überstundenansprüche (noch) nicht genannt werden. In der GR-Sitzung vom 30.05.2023, in welcher die Grundsatzvereinbarung für die Übernahme des Attergauer Seniorenheimes durch den SHV Vöcklabruck genehmigt wurde, war jedoch die Rede von Rückstellungen für Urlaube und Überstunden iHv ca. € 145.000, -- und mehr, welche ebenfalls an den SHV Vöcklabruck zu übertragen sein werden. Herr Altbürgermeister Aigner hat damals die Begründung geäußert, dass es coronabedingt zur Anhäufung von etlichen Urlaubs- und Überstunden kam. GR Franz Schneeweiß ersucht daher um Bekanntgabe, ob tatsächlich Rückstellungen für Urlaube und/oder Überstunden von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. an den SHV Vöcklabruck zu übertragen sein werden und – bejahendenfalls – in welcher Höhe sich diese bewegen werden.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc nimmt Bezug auf die verlesene Vereinbarung mit dem SHV Vöcklabruck und hält fest, dass darin grundsätzlich vereinbart wird, dass die MitarbeiterInnen übernommen werden. Die Gemeinde überträgt dem SHV alle Rechte und Pflichten. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc ordnet dies in Punkt 2 der Vereinbarung ein, der besagt, dass die Gemeinde dem SHV, mit allen zu diesem Heim gehörigen Rechte und Pflichten überträgt, so wie dieser Betrieb am 1.1.2024 liegt und steht. Insbesondere werden sämtliche Dauerschuldverhältnisse (auch Dienstverhältnisse) vom SHV übernommen. Aus der Sicht von Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc ist die Frage nach den Rückstellungen in diesem Vertragsteil abgedeckt.

GR Franz Schneeweiß erklärt, dass sie nicht gänzlich abgedeckt ist, da zwar die Abfertigungsansprüche mit rund EUR 22.000, -- definiert wurden, jedoch die Urlaubsansprüche nicht definiert worden sind.

AL Mag. Teresa Sagerer informiert, dass zu Beginn der Übernahmeverhandlungen mit dem SHV Vöcklabruck u.a. auch die – gemeindeseitig nur buchhalterisch gebildeten – Urlaubsrückstellungen (lt. RA 2022 im Ausmaß von ca. € 160.000, --) thematisiert wurden. Anfangs bestand für die Gemeinde St. Georgen i. A. die Befürchtung, dass auch die – nicht monetär gebildeten und somit nicht dotierten – Rückstellungen für Urlaube bei der Übernahme an den SHV Vöcklabruck übertragen bzw. ausbezahlt werden müssen. Die

Gemeindeprüferin der BH Vöcklabruck hat jedoch verdeutlichen können, dass die Gemeinde über Finanzmittel in dieser Höhe nicht verfügt und diese Rückstellungen für Urlaube/Überstunden vor 2020 – sohin vor Inkrafttreten der VRV 2015 – auch nicht gebildet werden mussten. Erst seit 01.01.2020 müssen diese Rückstellungen gebildet und dotiert werden, was durch die Gemeinde St. Georgen i. A. seit diesem Zeitpunkt auch erfolgt (jedoch nicht für die Zeiträume davor). Die Rückstellungen sind in der gegenständlichen Vereinbarung nicht erwähnt, da der SHV Vöcklabruck auf die Übertragung dieser Rückstellungen verzichtet hat. Die Gemeinde hat lediglich die – monetär gebildeten – Abfertigungsrückstellungen an den SHV zu übertragen. Diese Übertragung der Abfertigungsrückstellungen iHv ca. € 22.000, -- (wobei die Dotierung für 2023 erst nach dem RA 2023 feststeht) ist in der gegenständlichen Vereinbarung geregelt.

GR Franz Schneeweiß spricht die Übernahme der Essenszubereitung und -versorgung durch den SHV Vöcklabruck ab 01.01.2024 an nach dem Kostendeckungsprinzip. Insbesondere die Versorgung der GemeindebürgerInnen mit „Essen auf Rädern“ ist für ihn von großer Bedeutung. Die Gemeinde St. Georgen im Attergau hatte zuletzt einen Abgang beim „Essen auf Rädern“ iHv € 28.000, -- zu verzeichnen. In Zukunft wird die Gemeinde dann eine Abrechnung über die Essensportionen vom SHV Vöcklabruck erhalten. GR Franz Schneeweiß stellt daher die Frage, wie hoch der Abgang für die vom SHV produzierten und an die Gemeinde abgerechneten Essensportionen sein wird.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass der SHV Vöcklabruck eine Kosten-Leistungsrechnung erstellen wird, worin u.a. auch die Kosten für die Essenszubereitung enthalten sein werden, welche wiederum von der Gemeinde in den Voranschlag übernommen werden können.

GR Franz Schneeweiß befürchtet, dass sich Probleme ergeben könnten, falls die Essensportionen des „Essen auf Rädern“ erheblich teurer werden.

VB Elke Haubentratz erklärt, dass der konkrete Verrechnungssatz noch nicht bekannt ist. Bei der Gebührenkalkulation für das nächste Jahr müssen auch diese Gebühren erhoben und berechnet werden. Bekannt ist bislang, dass der SHV Vöcklabruck nur jene Portionen verrechnet, die auch tatsächlich zubereitet werden. Die Gemeinde wird wahrscheinlich Ende November die Zahlen erhalten. Dann werden in der GR-Sitzung am 12.12.2023 – in welcher die Gemeinde alle Gebühren für das nächste Jahr beschließt – die Preise geprüft, da Essen auf Rädern einkommensabhängig ist. In der Sitzung kann dann geprüft werden, inwiefern sich die Preise erhöhen werden. Die Auslieferung der „Essen auf Rädern“-Portionen muss durch die Gemeinde erfolgen. Die Verrechnungssätze werden vom SHV Vöcklabruck noch bekannt gegeben.

GR Franz Schneeweiß betont, dass es wichtig für die BezieherInnen von „Essen auf Rädern“ ist, dass die Essensportionen zu erschwinglichen Preisen bezogen werden können. Es müssen kalkulierbare Preise zugrunde gelegt werden. GR Franz Schneeweiß ist es sehr wichtig, dass eine leistbare Essensversorgung mit „Essen auf Rädern“ weiterhin gewährleistet werden kann und wird.

Auch einkommensschwächere Familien, Kinder, Ältere sollen sich das Essen noch leisten können. GR Franz Schneeweiß möchte ausdrücklich erwähnen, dass darauf geachtet werden muss, dass die Kosten erschwinglich bleiben.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof erklärt, dass in der Grundsatzvereinbarung vom 04.07.2023, genehmigt mit GR-Beschluss vom 30.05.2023, unter Punkt 4. u.a. angeführt ist, dass der SHV die Versorgung des Gemeindegebietes mit „Essen auf Rädern“ entsprechend der bekannten Aufstellung der Gemeinde nach dem Kostendeckungsprinzip sicherstellen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die tatsächlichen Kosten für die Zubereitung des Essens vom SHV in Rechnung gestellt werden, nicht jedoch ist von einer extremen Kostenhöhung auszugehen, zumal ausdrücklich das Kostendeckungsprinzip vertraglich vereinbart ist. Der SHV wird nicht viel teurer kochen, als das Attergauer Seniorenheim es derzeit macht.

GR Ing. Johann Wintereder hält fest, dass der letzte Abgang von EUR 28.000,-- wegen einer Abfertigung sehr hoch war und daher die letztmalige Essenskalkulation niedriger weitergegeben wurde, als sie tatsächlich der Gemeinde gekostet hat. Die Gemeinde St. Georgen i. A. darf jedoch davon ausgehen, dass der SHV Vöcklabruck nicht teurer kochen wird, als derzeit im Attergauer Seniorenheim gekocht wird.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc fügt hinzu, dass er davon ausgeht, dass der SHV sich kostenmäßig zumindest in einem ähnlichen Bereich bewegen wird.

GR Franz Schneeweiß fände es wichtig, wenn der Einkauf des SHV Vöcklabruck bekannt wäre.

GR Johann Wintereder erklärt, dass der Einkaufspreis heute noch nicht bekannt ist.

GR Norbert Schweizer hält fest, dass auch wichtig ist, zu berücksichtigen, dass im Neubau des Attergauer Seniorenheimes eine größere Küche geplant ist, die mehr als nur das Heim versorgt. GR Norbert Schweizer hält auch – als formale Anmerkung – fest, dass die verlesene Vereinbarung nicht den Fraktionsunterlagen beigegeben war.

AL Mag. Teresa Sagerer bestätigt dies und weist darauf hin, dass die Vereinbarung erst am Tag der Sitzung übermittelt wurde. Aus diesem Grund wurde die Vereinbarung auch vollinhaltlich verlesen. Die Ermittlung des Kostenersatzes war den Fraktionsunterlagen beigegeben.

GR Norbert Schweizer bestätigt, dass das Kostenkonstrukt bekannt war, welches auch wirklich gelungen ist. Dieses wurde zudem einstimmig im Ausschuss beschlossen.

Vzbgm. Friedrich Hofinger hält ergänzend fest, dass der SHV Vöcklabruck ein völlig anderes Einkaufspotential hat als eine kleine Gemeinde. Man kann konsequent zum besten Preis einkaufen. Allerdings ist auch auf Regionalität, die Unterstützung lokaler Betriebe zu achten. Dies ist eine Gradwanderung. Es wird ein Mittelweg zu finden sein. Es darf jedoch – gerade bei der Essenszubereitung – auf die Unterstützung der regionalen Wirtschaft nicht vergessen werden. Allerdings kann auch die Kostenersparnis nicht unberücksichtigt bleiben.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Top 3) Prüfung und Erledigung des Nachtragvoranschlages 2023; Beschlussfassung

Finanzreferent, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Der Nachtragsvoranschlag ergibt für das Finanzjahr 2023 ein Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von EUR 667.600,00 (VA EUR – 8.800,00). In der Finanzierungsrechnung ergibt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR – 959.900,00 (VA EUR – 452.600,00).

In der Sitzung des Finanzausschusses am 11. Oktober 2023 wurde der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2023 beraten und ein mehrstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc verliest den Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) wie folgt:

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	19.620.700,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	19.196.700,00
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	424.000,00

Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.

Bei einem positiven Saldo ist der Stand der liquiden Mittel am Ende des jeweiligen Jahres höher als zu Beginn.

In diesem Saldo sind auch die aktivierungspflichtigen Investitionen und die passivierungspflichtigen Kapitaltransferzahlungen (investive Einzelvorhaben) enthalten, welche über deren Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Nach deren Abzug ergibt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (siehe unter Punkt 3).

Wenn das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit positiv ist bzw. durch eine Entnahme einer allgemeinen Haushaltsrücklage ausgeglichen werden kann, gilt der Nachtragsvoranschlag als ausgeglichen.

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2023 lt. RA 2022	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	316.400,00	375.350,55
gesetzlich zweckge- bundene Haushaltsrücklagen	415.400,00	162.612,10
Summe	731.800,00	537.962,65
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlung- smittelreserven	Zuführungen/Entnahmen erfolgte nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 im März 2023	

Aus Vorjahren sind folgende gegebene innere Darlehen der Abwasserbeseitigungsanlage-RL noch offen:

- Ortsbildgestaltung € 600.000,00 aus 2016 und 2017
- Sanierung Tennishalle 2 € 129.200,00 aus 2018
- Straßenbau € 140.000,00 aus 2019
- Haushaltsausgleich 2022 € 467.600,00

Für den Grundankauf für das neue Attergauer Seniorenheim ist noch ein inneres Darlehen aus der Seniorenheim-Rücklage (Instandhaltung) in Höhe von € 250.000,00 aus 2017-2018 offen.

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): ein Viertel € 3.888.250,00, € 5.183.814,90 (33,3%).

Es wurde mit der Sparkasse Frankenmarkt ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von € 1.600.000,00 abgeschlossen.

Der Kassenkredit ist vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2022 beschlossen worden.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	NVA 2023
Einzahlungen:	14.722.061,47	15.195.000,00	15.553.000,00
Auszahlungen:	15.458.073,54	15.647.600,00	16.512.900,00
Saldo:	- 736.012,07	- 452.600,00	- 959.900,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, wird eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von € 1.020.300,00 veranschlagt. (2/9810/8950).

Die Differenz zwischen der Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage und dem Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit setzt sich aus der Zuführung des Gebührenüberschusses an die Seniorenheimrücklage in Höhe von € 61.300,00 und aus der Entnahme aus der Seniorenwohnhaustrücklage (Verwaltung durch GSG) in Höhe von € 900,00 zusammen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit entspricht in etwa dem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft.

Gegenüber den Voranschlag 2023 hat sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Nachtragsvoranschlag 2023 um € 507.300,00 verschlechtert.

Beispiele für die Verschlechterung:

- Die voraussichtlichen Ertragsanteile 2023 wurden der Gemeinde mit € 4.858.300,00 (2022 tatsächlich € 4.931.324,00) bekannt gegeben. Laut Prognoserechnung der Direktion für Inneres und Kommunales müssen sie im Nachtragsvoranschlag 2023 um € 94.200,00 auf € 4.764.100,00 korrigiert werden. Die Landesumlage wurde mit € 323.300,00 (- € 6.200,00) budgetiert.
- Für die Abgangsdeckung des Pfarrcaritas Kindergartens mussten aufgrund der Endabrechnung 2022 € 99.100,00 mehr veranschlagt werden.
- Aufgrund des steigenden Euribors mussten die Zinsen für das Darlehen des Ärzte- und Therapiezentrums um € 69.700,00, für die Kanaldarlehen um € 15.900,00 und für das Darlehen der Landesmusikschule um € 4.300,00 erhöht werden. Für den Kassenkredit wurden Zinsen in Höhe von € 28.000,00 veranschlagt.
- Der Nahwärmeanschluss hat sich von 2022 auf 2023 verschoben. Die Finanzierung aus der operativen Gebarung hat sich daher teilweise auf 2023 verschoben.
- Für die Innenausbauarbeiten und die Ermittlung der Quadratmeter in den St. Georgs Galerien sind zusätzlich € 20.800,00 angefallen.
- Für das Gewerbegebiet Nord-Ost muss die Gemeinde nach Abzug der Infrastrukturkostenbeiträge noch ca. € 80.000,00 netto leisten.
- Aufgrund der vielen Förderanträge für alternative Energiegewinnungsanlagen musste das dafür vorgesehene Budget um € 8.000,00 auf gesamt € 20.000,00 erhöht werden.
- In der Landesmusikschule wurde die Notlichtanlage erneuert und ein neuer Beamer angeschafft. Die Kosten in Höhe von ca. € 10.000,00 waren nicht im Voranschlag 2023 berücksichtigt.
- Für diverse Instandhaltungsmaßnahmen im Schulzentrum sind im Nachtragsvoranschlag 2023 € 8.000,00 vorgesehen.
- Für die neuen WC-Anlagen im Kottulinskypark fallen zusätzlich € 10.700,00 an.

Durch den Verkauf der restlichen Grundstücke im neuen Wohngebiet Hammerschmiede erhält die Gemeinde 2023 voraussichtlich € 1.179.800,00. Durch diese Einnahmen kann das negative Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen werden.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

Das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wird im Jahr 2023 erreicht, da das negative Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit mit der Entnahme einer allgemeinen Haushaltsrücklage ausgeglichen wird. Das Nettoergebnis und der Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung weisen einen positiven Betrag im Jahr 2023 aus.

Das Nettoergebnis ist im Jahr 2024 negativ (€ -54.400,00). Im Jahr 2025 ist aus heutiger Sicht mit einem negativen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, des Saldos 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebärung und mit einem negativen Nettoergebnis zu rechnen.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (€ 1.724.900,00) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (€ 594.000,00) und die geplante Dotierung (€ 127.800,00) bzw. Auflösung von Rückstellungen (€ 108.500,00).

	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	19.053.000	12.143.900	13.019.100	12.632.100	12.651.200
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	17.961.400	12.198.300	13.370.500	12.559.700	12.314.800
Nettoergebnis (SA 0)	1.091.600	- 54.400	- 351.400	72.400	336.400
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1.683.600	73.900	68.600	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	2.107.600	0	0	0	0
Nettoergebnis (SA 00)	667.600	19.500	-282.800	72.400	336.400

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es werden keine zusätzlichen Darlehen im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen.

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	454.700	466.100	481.400	482.600	430.500

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2023 keine vorzeitigen Tilgungen(=Sondertilgungen) vorzunehmen.

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren belastet. Die Investitionen werden unter Punkt 7 genauer beschrieben.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Die FF St. Georgen im Attergau bekommt 2023 ein neues Kommandofahrzeug (Priorität 1). Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind nur die Normkosten, welche mit BZ-Mittel gefördert werden, angeführt. Der Eigenanteil der Gemeinde St. Georgen im Attergau beträgt € 30.000,00. Die restlichen Kosten, sowie die Zusatzausstattung werden von der FF St. Georgen im Attergau finanziert.

Auf der Prioritätenreihung ist unter Punkt 4 das Tanklöschfahrzeug für die FF St. Georgen im Attergau vorgesehen. Die Anschaffung wurde laut Auftragsvergabe mit € 440.600,00 im Jahr 2024 budgetiert. Die BZ-Mittel und die Fördermittel vom Landesfeuerwehrkommando (gesamt € 202.300,00) wurden anhand des genehmigten Finanzierungsplanes berücksichtigt. Die Gemeinde erhält außerdem € 33.000,00 aus dem BMF Katastrophenschutz-Feuerwehrpaket. Es sind € 30.000,00 Eigenmittel der FF St. Georgen i. A. vorgesehen. Der restliche Betrag in Höhe von € 175.300,00 wird 2024 aus dem ordentlichen Haushalt zugeführt.

Für die FF St. Georgen im Attergau ist weiters im Jahr 2025 die Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (Priorität 5) vorgesehen. Die Kosten betragen dafür € 851.800,00. Die BZ- und LZ-Mittel wurden mit € 713.400,00 laut Finanzierungsplan veranschlagt. Der Eigenanteil der Gemeinde wurde mit € 135.700,00 berücksichtigt. Für das Notstromaggregat ist eine Förderung vom Landesfeuerwehrkommando in Höhe von € 2.700,00 vorgesehen.

2023 sind für das Projekt "Dürre Ager Oberlauf" der Widlbach- und Lawinenverbauung (Priorität 2) Kosten in Höhe von € 65.500,00, € 49.200,00 BZ-Mittel und € 16.300,00 Eigenanteil aus dem ordentlichen Haushalt vorgesehen.

Die Gemeinde St. Georgen im Attergau ist beim Hochwasserschutzverband Attergau mit 78% beteiligt. Der Hochwasserschutzverband Attergau ist mit 12% beim Projekt "Dürre Ager Oberlauf" der Widlbach- und Lawinenverbauung beteiligt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 6.500.000,00, wovon auf den Hochwasserschutzverband Attergau € 780.000,00 entfallen. Die Kosten für den ersten Bauabschnitt, welcher in den Jahren 2023 bis 2027 ausgeführt wird, betragen € 3.500.000,00. Der Anteil des Hochwasserschutzverbandes Attergau beträgt daher für den ersten Bauabschnitt € 420.000,00. Die Kosten für den 1. Bauabschnitt für die Gemeinde St. Georgen i. A. belaufen sich daher auf € 327.600,00 und werden auf die Jahre 2023 bis 2027 aufgeteilt. Die Gemeinde erhält dafür gesamt 75% BZ-Mittel (€ 245.700,00).

Mit der Sanierung der 6 Tennisplätze im Attergauer Freizeitzentrum (Priorität 3) wird noch 2023 begonnen. Die Gesamtkosten inklusive Flutlichtanlage betragen ca. € 345.900,00. Die Gemeinde hat bereits Mittel aus dem KIG 2023 in Höhe von € 166.580,40 erhalten. Für die Sanierung sind BZ-Mittel in Höhe von € 38.300,00 sowie ein Sonderzuschuss vom Land OÖ zu den KIG 2023 Mitteln in Höhe von € 32.000,00 vorgesehen. 2024 werden noch LZ-Mittel in Höhe von € 40.000,00 gewährt. Die restliche Finanzierung in Höhe von € 69.000,00 erfolgt durch den Verein USC Attergau Sektion Tennis. Es wird vertraglich vereinbart, dass eventuelle Mehrkosten vom USC Attergau Sektion Tennis zu bezahlen sind und der Gemeinde keine Kosten anfallen.

Für eine Photovoltaikanlage (Priorität 7) sind Planungskosten in Höhe von € 15.700,00 budgetiert.

Die gemeindeeigenen Gebäude wurden teilweise 2023 an die Nahwärme Attergau angeschlossen. Dafür sind Kosten für die Adaptierungen und die Anschlussgebühren in Höhe von € 482.700,00 im Jahr 2023 vorgesehen.

Vom Land OÖ ist bereits eine Förderung in Höhe von ca. € 76.500,00 zugesagt. Die Gemeinde kann außerdem eine Förderung bei der KPC beantragen. Im Nachtragsvoranschlag 2023 wird mit

einer Förderung der KPC in Höhe von € 74.000,00 gerechnet. Die genaue Förderhöhe steht noch nicht fest. Die Gemeinde hat für die Anschlussgebühren € 129.200,00 Mittel aus dem KIG 2023 (50% der Anschlussgebühren) sowie Mittel aus dem OÖ Gemeindepaket 2023 in Höhe von € 46.200,00 erhalten. Als Eigenanteil der Gemeinde sind 2023 € 165.700,00 vorgesehen.

Im Jahr 2024 ist der Nahwärmeanschluss für das Haus der Kultur mit € 30.000,00 berücksichtigt. Die Heizungsadaptierungen im Schulzentrum sind im Jahr 2025 mit gesamt € 372.200,00 budgetiert.

Die Aufbahrungshalle soll 2026 im Zuge des Umbaus an die Nahwärme angeschlossen werden. Hierfür sind € 25.100,00 im MEFP (Priorität 8) budgetiert.

Für die Entwässerungsmaßnahmen in der Weinbergsiedlung (Priorität 10) ist ein Betrag in Höhe von € 76.000,00 vorgesehen, welcher aus der Abwasserbeseitigungsanlagerücklage finanziert wird. Für den 2. Abschnitt sind 2024 € 129.300,00 budgetiert. Die Gemeinde erhält dafür 80% Landesförderung.

Für den Hochbehälter in Kogl (Priorität 11) wurde aufgrund der finanziell angespannten Lage bis auf die bereits angefallenen Kosten in Höhe von € 600,00 keine weiteren Kosten budgetiert.

Für die Aufschließung des neuen Wohngebietes Hammerschmiede sind Kosten in Höhe von € 319.900,00 im Jahr 2023, 2024 € 48.000,00 und im Jahr 2025 € 248.400,00 budgetiert. Die Gemeinde hat für die Neuerrichtung der Straße einen Landesbeitrag in Höhe von € 37.000,00 erhalten. Die restliche Finanzierung erfolgt 2023 durch die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen sowie für den Wasser- und Kanalanteil aus den jeweils zweckgebundenen Rücklagen.

Für die neuen WC-Anlagen im Kottulinskypark sind im Jahr 2023 Errichtungskosten in Höhe von € 91.400,00 budgetiert. Es sind Mittel aus dem KIG 2023 in Höhe von € 45.700,00 veranschlagt. Der Verein zur Förderung der touristischen Infrastruktur hat sich mit € 35.000,00 beteiligt. Im Nachtragsvoranschlag 2023 wurden zusätzlich noch Personalkosten für die Reinigung in Höhe von € 2.800,00 veranschlagt.

Für das Mietobjekt St. Georgs Galerien sind 2023 noch Investitionen in Höhe von gesamt € 220.800,00, welche aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden, angefallen.

Im Straßenbau sind Gesamtkosten in Höhe von € 348.100,00 budgetiert. Da im Zuge der Straßensanierung auch die Abwasserbeseitigungsanlage und die Wasserversorgungsanlage erneuert wird, werden die Kosten zu je einem Drittel auf den Straßenbau, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung aufgeteilt. Die restlichen Kosten werden durch die Infrastrukturkostenbeiträge vom Gewerbegebiet Nord-Ost finanziert.

Im investiven Einzelvorhaben Wasserversorgungsanlage sind die Wasserbauten mit € 199.400,00 und die Wasserbauten im Zuge Straßenbau mit € 102.500,00 budgetiert, welche durch die Entnahme der Wasserversorgungsanlagerücklage und durch Infrastrukturkostenbeiträge finanziert werden.

Auch der Anteil für die Abwasserbeseitigung im Zuge des Straßenbaues wurde im investiven Einzelvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage berücksichtigt. Die Gesamtkosten in Höhe von € 447.800,00 werden aus der Entnahme der Abwasserbeseitigungsanlagerücklage und aus Infrastrukturkostenbeiträgen finanziert.

Für die Zeughauserweiterung der FF St. Georgen im Attergau sind noch Kosten in Höhe von € 11.400,00 angefallen. Die Gemeinde erhält nach Vorlage der Endabrechnung die restlichen BZ-Mittel in Höhe von € 70.300,00. Die restlichen € 58.900,00 werden auf die allgemeine Haushaltsrücklage zugewiesen.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Ein großes Projekt für die Gemeinde St. Georgen i. A. ist in den nächsten Jahren der Hochwasserschutz (Priorität 9). Für die Rückerstattung der Kosten, welche dem Hochwasserschutzverband für den Ankauf diverser Grundstücke angefallen sind, sind in den Jahren 2025 und 2026 jeweils € 266.400,00 vorgesehen.

Mit 01.01.2024 wird das Attergauer Seniorenheim an den SHV Vöcklabruck übergeben. Die Annuitäten für das noch offene Darlehen sowie anfallende Gebäudeinstandhaltungen werden ab 2024 durch einen Kostenersatz vom SHV Vöcklabruck bedeckt. Das offene Wohnbaudarlehen läuft noch bis 2029.

In absehbarer Zeit ist das Schulzentrum sowie der Kindergarten (Priorität 6) zu sanieren bzw. neu zu bauen. Da derzeit weder ein Finanzierungskonzept noch eine Planung vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht in den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan aufgenommen.

In Kooperation mit den Mitgliedsgemeinden des Gemeindesaniätsverbandes - neben unserer Gemeinde sind dies Straß i.A. und Berg i.A. - soll ein Zubau der Leichenhalle (Priorität 12) vorgenommen werden. Die Aufteilung der Kosten erfolgt wie immer bei Ausgaben des Gemeindesaniätsverbandes entsprechend der Einwohner. Jede Gemeinde erhält für ihren Anteil BZ-Mittel. Die Eigenmittel der Gemeinde St. Georgen i. A. wurden mit € 77.800,00 im Jahr 2026 budgetiert.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Mit dem Voranschlag 2023 wurden folgende Änderungen im Dienstpostenplan beschlossen:

In der Allgemeinen Verwaltung wird aufgrund der Ruhestandsversetzung eines Beamten im Jahr 2022 dessen Dienstposten nunmehr als VB-Dienstposten bewertet.

Im Kindergarten ist eine Erhöhung der Personaleinheiten bei den Helferinnen (GD 22.3) um 0,3 erforderlich, da seit Herbst 2022 ein Kind mit Einzelintegrationsbedarf den Kindergarten besucht und hierfür zusätzliches Personal erforderlich ist.

Im Seniorenheim ist die Anstellung von 2 weiteren Hilfskräften für den Pflegebereich geplant und es ist daher eine Erhöhung der Personaleinheiten der Funktionslaufbahn GD 25.2 um 0,6 PE auf 1,2 PE notwendig.

Mit dem Nachtragsvoranschlag 2023 sind keine zusätzlichen Änderungen vorgesehen.

10. Weiterführende Informationen

Die Ein- und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt wurden entsprechend der vorliegenden Informationen oder aufgrund der Vorjahreswerte präliminiert.

Die Auszahlungen in der operativen Gebarung sind von der stark steigenden Inflation betroffen, wodurch sich für 2023 eine besondere Belastung ergibt.

Die Gemeinde konnte bis Ende 2023 noch einen sehr günstigen Stromliefervertrag abschließen. Für 2024 sind neue Stromverträge zu verhandeln bzw. abzuschließen.

Die Mindestgebühren für den Wasserbezug und die Kanalbenützung laut Voranschlagserlass vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (IKD-2022-517441/8-LI vom 08.11.2022) wurden für das Jahr 2023 nicht erhöht, wodurch der Gemeinde wichtige Einnahmen fehlen.

Die Kommunalsteuereinnahmen konnten im Nachtragsvoranschlag 2023 um € 20.000,00 auf € 1.400.000,00 erhöht werden.

An Gewerbeförderung (Kommunalsteuer) wurden € 81.800,00 refundiert.

Die SHV-Umlage wurde mit einem Ausgabenbetrag von € 1.584.000,00 berücksichtigt.

Für den Krankenanstaltenbeitrag sind € 1.457.000,00 vorgesehen (1/5620/7510). Das Land OÖ gewährt dafür einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 110.300,00 (2/5620/8610).

Die Subventionen an diverse Vereine wurde entsprechend der Vorjahresbeträge bzw. der bereits ausbezahlten Beträge veranschlagt.

Gemeinde St. Georgen im Attergau, am 12. Oktober 2023

Finanzreferent, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt nun den

Antrag,

das im Entwurf des Nachtragsvoranschlag 2023 ergebende

- a) Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen iHv

EUR 667.600,00

sowie

- b) das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit iHv EUR – 959.900,00

zu genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner hält fest, dass der Nachtragsvoranschlag 2023 – wie auch bereits das Vorjahresbudget – nicht schön ist. Die Grundlage dafür ist zum Großteil in der letzten GR-Periode zu suchen, in welcher vorschnelle Entscheidungen getroffen wurden, welche jedoch nicht bzw. zu wenig zukunftsorientiert bedacht wurden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Zentrumsprojekt der Fa. Erlinger Holding GmbH bzw. Erlinger Immobilien GmbH, die Errichtung und Anmietung von öffentlichen Parkplätzen und die Entwicklung des Betriebsbaugebietes Mitterweg zu nennen. **GV Martin Plackner** teilt mit, dass er aus den oben genannten Gründen dem Nachtragsvoranschlag nicht zustimmen wird. Er wird sich enthalten. Seiner Meinung nach müssen die zuständigen, entscheidungsbefugten Personen weiterdenken. GV Martin Plackner hofft, dass die Projekt- und Budgetplanung in der aktuellen GR-Periode besser gelingt als in der vergangenen. Insbesondere bei großen Projekten muss sehr vorsichtig geplant werden. GV Martin Plackner hofft am Ende dieser GR-Periode auf ein einigermaßen ausgeglichenes Gemeindebudget.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass er sich den Nachtragsvoranschlag 2023 ausführlich angesehen, mit der Leiterin der Finanzabteilung Elke Haubentratz besprochen und folgende Schlüsse daraus gezogen hat:

GR Franz Schneeweiß bedankt sich, dass ihm die entsprechenden Unterlagen fristgerecht zur Verfügung gestellt wurden. GR Franz Schneeweiß stellt die Frage in den Raum, ob man sich an das Prüfprotokoll der BH Vöcklabruck für den Rechnungsabschluss 2022, das Budget 2023 sowie die Stellungnahme des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde für den Rechnungsabschluss 2022 erinnern kann.

GR Franz Schneeweiß weist auf die EUR 1.568.700, -- hin, die aus der ABA-Rücklage einerseits für investive Vorhaben, andererseits aber doch in beachtlicher Höhe (EUR 699.500, --) auch zur Bedeckung des negativen EGT 2022, ausgeliehen werden mussten.

GR Franz Schneeweiß erklärt, dass darauf zu achten ist, dass im Hinblick auf die beträchtliche Summe an inneren Darlehen in Verbindung mit dem 2023 wiederum negativen EGT in den nächsten Jahren jedenfalls primär dem Haushaltsausgleich und den zweckgebundenen Mittel der Vorrang zu geben ist – vorrangig aber jenen EUR 699.500, --, die zum Ausgleich des negativen EGT 2022 ausgeliehen wurden (zumal dem Fehlbetrag keinerlei Investitionen gegenüberstehen).

GR Franz Schneeweiß zitiert weiters aus den Schlussbemerkungen zum Prüfbericht 2023 der BH Vöcklabruck: Die finanzielle Situation hat sich durch massive Investitionstätigkeit 2022 zugespitzt. Weil keine adäquaten Eigenmittel zur Verfügung standen, wurden lt. NVA 2022 u.a. gesetzlich zweckgebundene Rücklagen in Form innerer Darlehen zur Bedeckung des inneren Verwaltungsaufwandes ausgeliehen (Ausgleich negatives EGT 2022). Diese Mittel sind daher jedenfalls an die ABA-Rücklage zurückzuführen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages 2023, spätestens jedoch bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023, zu bereinigen.

GR Franz Schneeweiß hat sich letzten Montag dieses Nachtragsbudget zu Gemüte geführt und etwas entdeckt: Null Rückführungen, wie von der Prüfungsstelle der BH schon mehrmals eingefordert, sondern nach wie vor sind folgende innere Darlehen aus der ABA-RL offen:

- Ortsbildgestaltung: € 600.000,-- aus 2016/2017
- Sanierung Tennishalle: € 129.200,-- aus 2018
- Straßenbau: € 140.000,-- aus 2019
- Haushaltsausgleich: € 467.600, -- aus 2022

Dazu kommt noch das innere Darlehen aus der Seniorenheim-Rücklage (Instandhaltung) in der Höhe von EUR 250.000, --, welches seit 2017/2018 ebenfalls offen ist. Das ergibt in Summe EUR 1.586.800, --.

GR Franz Schneeweiß stellt klar, dass die Gemeinde zum Teil bis zu 7 Jahre innere Darlehen mitzieht und wenn man sich das EGT aus der gewöhnlichen Tätigkeit aus dem NVA 2023 mit Minus EUR 959.700, -- ansieht, welches damit, um mehr als das Doppelte, noch schlechter ausfällt, als für 2023 budgetiert, dann muss man sagen, dass die Gemeinde bei den Investitionen eine massive Vollbremsung und auch einen anderen Zugang bei der Budgeterstellung benötigt. Die Gemeinde wird es auch nächstes und übernächstes Jahr nicht schaffen,

auch nur € 1,-- zurückzuzahlen, wenn man sich die Ergebnisse unter Punkt 4 im Kurzbericht ansieht.

GR Franz Schneeweiß stellt sich die Frage, wie man dann auf die Idee kommt, € 160.000, - für die Sanierung von Tennisplätzen als Gemeindeanteil einzusetzen. Dies ist GR Franz Schneeweiß nur mehr schleierhaft und verschärft die Situation zusätzlich noch einmal. Wenn es hier schon Versprechen gibt, die ohne Wissen der FPÖ-Fraktion gegeben wurden, dann hätte man sich zumindest bis 2025 Zeit lassen können, damit man die erforderlichen Maßnahmen zur Rückführung von Zahlungen zumindest hätte einleiten können.

GR Franz Schneeweiß nimmt an, dass die BH Vöcklabruck, aber auch der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde ihre Stellungnahmen und Berichte nicht zum Spaß verfassen, in welchen sie entsprechende Rückführungen einfordern.

GR Franz Schneeweiß zitiert auch, dass der Prüfbericht des Prüfungsausschusses im Gemeinderat zur Kenntnis genommen wurde, dass also allen bewusst ist, was da gerade auf budgetärer Seite abläuft. Der Nachtragsvoranschlag 2023 ist in dieser Form abzulehnen und wird von GR Franz Schneeweiß als Vertreter der FPÖ im Finanzausschuss sicher in der heutigen Sitzung nicht gutgeheißen.

Vzbgm. Friedrich Hofinger nimmt Bezug auf die Ausführungen von GR Franz Schneeweiß und hält ergänzend fest, dass auf die inneren Darlehen ohnehin bereits im Bürgermeistervorbericht detailliert eingegangen wurde. Die Rückführungsverpflichtung der inneren Darlehen ist sehr gut bekannt. Allerdings können keine finanziellen Mittel rückgeführt werden, die schlichtweg nicht vorhanden sind. Zudem wird festgehalten, dass die vier folgenden Positionen das Budget stark belasten, die bei Erstellung des VA noch unbekannt waren – zumindest in dieser Höhe: Die Ertragsanteile sind um € 100.000,-- gesunken; im Pfarrcaritaskindergarten mussten Abfertigungen iHv € 100.000,-- ausbezahlt werden; die Zinserhöhungen betrugen ebenfalls knapp € 100.000,--; die Aufschließungskosten für das Gewerbegebiet Nord-Ost belaufen sich auf € 80.000,--. Daher belasten rund € 400.000,-- das Gemeindebudget enorm, welche nicht bzw. nicht in dieser Dimension, vorhersehbar waren.

GV Franz Patrick Baumann entgegnet, dass das Sinken der Ertragsanteile – zumindest in einem gewissen Ausmaß – schon bekannt war. Es wurde jedoch – leider – nicht entsprechend bzw. zum Teil gegenteilig budgetiert.

GR Franz Schneeweiß weist in diesem Zusammenhang neuerlich auf das Thema „Abfallwirtschaftsbeitrag des BAV Vöcklabruck“ hin. Dieses Jahr beträgt der Abfallwirtschaftsbeitrag € 25,50 je Gemeindebürger/Gemeindebürgerin, dies ergibt einen Gesamtbetrag iHv ca. € 120.921,-- für die Gemeinde St. Georgen im Attergau. Im Bezirk Grieskirchen hingegen beträgt der Abfallwirtschaftsbeitrag € 7,35,-- (gesamt € 52.052,--). **GR Franz Schneeweiß** hinterfragt diesen Unterschied. Die Gemeinde schleppt dies schon jahrelang mit. Es gibt Verbandsversammlungen des BAV Vöcklabruck und deshalb versteht GR Franz Schneeweiß nicht, warum noch keine Verbandsgemeinde gegen den hohen Abfallwirtschaftsbeitrag eingeschritten ist.

Bei der Besprechung mit Vertretern des BAV Vöcklabruck am 12.07.2023 im Gemeindeamt St. Georgen i. A. wurde von Vzbgm. Manuela Gschwandtner und DI (FH) Karl-Heinz Zeitlinger

mitgeteilt, dass versucht wird, die Gebühren im kommenden Jahr nicht zu erhöhen. Andererseits wurde von Vzbgm. Manuela Gschwandtner auch mitgeteilt, dass der BAV Vöcklabruck im Voranschlag 2024 einen Abfallwirtschaftsbeitrag iHv € 27,-- je Gemeindebürger/-in budgetiert hätte. Dies ergibt wieder eine Erhöhung von rund EUR 8.000,--.

Weiters spricht GR Franz Schneeweiß auch das Thema „Kinderbetreuung“ und die damit verbundenen hohen Kosten für die Gemeinde an. Es ergeben sich Gesamtkosten von ca. € 622.800,--. Der Abgang im Gemeindekindergarten beläuft sich auf € 265.900,--, der Abgang der Krabbelstube auf € 24.200,--. Der Abgang im Pfarrcaritas-Kindergarten und Krabbelstube beträgt € 356.000,--. Man muss daher – sofern möglich – die Betriebszeiten überdenken. Man kann über alles diskutieren. Auch die Subventionen sind ein Thema. Im Gemeinderat muss ergebnisoffen diskutiert werden. GR Franz Schneeweiß sieht jedoch derzeit – im Hinblick auf die Gemeindefinanzen – kein Land in Sicht.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hält generell fest, dass die schwierige finanzielle Lage, in welcher sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. aktuell befindet, allen klar ist und daher an sich nicht diskutiert werden muss. Er möchte allerdings – insbesondere zum Themenkreis Kindergarten und Schule – hinzufügen, dass die Gemeinde für manche Dinge gesetzlich zuständig ist. In der Vergangenheit wurden – zu Lasten der Gemeindefinanzen – in Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung investiert, nicht jedoch der gesetzliche Auftrag erfüllt. **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc** hält daher fest, dass die Gemeinde ihren gesetzlichen Aufträgen nachkommen muss, worunter – neben dem Feuerwehrwesen – auch die Kinderbetreuung in Kindergarten, Krabbelstuben und Schulen fällt. Bei gesetzlichen Aufträgen darf die Gemeinde daher nicht zurückstecken. Sollte – nach Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge – noch finanzielle Mittel übrigbleiben, dann – und nur dann – kann in anderen Bereichen investiert werden.

Zur Vereinbarung mit dem USC Attergau für die Sanierung der Tennisplätze führt **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc** aus, dass diese Vereinbarung aus dem Grund getroffen wurde, da die KIP-Mittel nur mehr bis 31.12.2025 zur Verfügung stehen und bei jedem Vorhaben ein Eigenmittelanteil iHv 50% aufgebracht werden müsste, welchen die Gemeinde St. Georgen i. A. aber aktuell nicht hat und bis Ende 2025 auch nicht aufbringen wird können. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die KIP-Mittel zu diesem Zweck einzusetzen, zumal die Marktgemeinde Eigentümerin des Grundstückes ist, auf welchem die Tennisplätze errichtet sind. Tatsache ist, dass der Gemeinde der 50%-Anteil der aufzubringenden Eigenmittel für ein Alternativprojekt nicht zur Verfügung steht. Die Gemeinde könnte daher die KIP-Mittel nicht nützen, wenn nicht ein Verein den Eigenmittelanteil übernimmt – wie dies nun der USC Attergau macht.

Der USC Attergau verpflichtet sich vertraglich dazu, sämtliche Kosten zu tragen. Nicht außer Acht gelassen werden sollten daher auch die Eigentumsverhältnisse: Die Tennisplätze stehen im Eigentum der Gemeinde.

Allerdings akzeptiert **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc** auch, wenn es Enthaltungen und Gegenstimmen in diesem Zusammenhang gibt, da die finanzielle Situation der Gemeinde natürlich angespannt ist.

GR Mag. Wilhelm Auzinger verlässt die Sitzung – 19:46 Uhr.

GR Mag. Wilhelm Auzinger nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:50 Uhr.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

- Dafür:** 14 (Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GV Mag.sc.hum. Christoph Strobl, GR Claudia Sperr, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Matthias Herzog)
- Dagegen:** 0 ()
- Enthaltung:** 11 (GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, ErsGR Petra Liftinger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

GR Franz Schneeweiß entschuldigt sich für den weiteren Sitzungsverlauf, da er für einen anderen dringenden Termin die Sitzung verlassen muss und verabschiedet sich. GR Franz Schneeweiß verlässt sodann die Sitzung um 20:25 Uhr.

Top 4) Prüfung und Erledigung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2023 - 2027; Beschlussfassung

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc merkt an, dass der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan gemeinsam mit dem Nachtragsvoranschlag 2023 an alle Gemeindefraktionen übermittelt wurde.

Die Auflistung der einzelnen Vorhaben ist unter dem Punkt „Nachweis der Investitionstätigkeit“ zu finden.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 11. Oktober 2023 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein mehrstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt den

Antrag,

den im Entwurf vorliegenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau für die Jahre 2023 – 2027 zu beschließen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: **15** (Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GV Mag.sc.hum. Christoph Strobl, GR Claudia Sperr, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Matthias Herzog, ErsGR Petra Liftingner)

Dagegen: **0** ()

Enthaltung: **9** (GV Franz Patrick Baumann, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 5) Beschlussfassung über die Änderung der Prioritätenreihung 2023 – 2027

Der **Finanzreferent, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**, informiert:

Die Prioritätenreihung für die Jahre 2023 bis 2027 muss aufgrund der Vorreihung der Sanierung der Tennisplätze geändert werden.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 11. Oktober 2023 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Der **Finanzreferent, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**, stellt den

Antrag:

für die Jahre 2023 – 2027 folgende Prioritätenreihung der Vorhaben zu genehmigen und zu beschließen:

Priorität 1 – Kommandofahrzeug FF St. Georgen im Attergau

Priorität 2 – „Dürre Ager Oberlauf“ der Wildbach- und Lawinenverbauung

Priorität 3 – Sanierung der Tennisplätze

Priorität 4 – Tanklöschfahrzeug FF St. Georgen im Attergau

Priorität 5 – Hubrettungsfahrzeug FF St. Georgen im Attergau

Priorität 6 – Sanierung bzw. Neubau des Schulzentrums und des Kindergartens

Priorität 7 – PV-Anlagen FF St. Georgen im Attergau und Attergauer Freizeitzentrum

- Priorität 8 – Nahwärmeanschluss Haus der Kultur und Verabschiedungshalle
Priorität 9 – Hochwasserschutzmaßnahmen des Hochwasserschutzverbandes Attergau
Priorität 10 – Hangwasserschutzmaßnahmen Weinbergsiedlung
Priorität 11 – Hochbehälter Kogl
Priorität 12 – Zubau Leichenhalle

Debatte:

GR Johanna Gstöttner erkundigt sich, warum die Prioritäten 1, 4 und 5 noch in der Prioritätenreihung enthalten sind.

VB Elke Haubentratz erklärt, dass diese noch in der Prioritätenreihung aufscheinen, da sie noch laufende Projekte darstellen, welche noch nicht abgerechnet sind.

GR Johanna Gstöttner weist darauf hin, dass für diese Vorhaben jedoch bereits Finanzierungspläne und GR-Beschlüsse vorliegen. Die Vorhaben können somit von der Prioritätenreihung genommen werden. GR Johanna Gstöttner ersucht um entsprechende Adaptierung im Zuge des VA 2024.

VB Elke Haubentratz und **AL Mag. Teresa Sagerer** sichern zu, sich in diesem Zusammenhang zu informieren.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 6) Finanzierungsplan Generalsanierung der Tennisplätze; Beschlussfassung

Der **Finanzreferent, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**, informiert, dass entsprechend dem Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (IKD-2022-294831/18-Wob) vom 24.10.2023 für die Generalsanierung der 6 Tennisplätze ein Finanzierungsplan für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zu beschließen ist.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof stellt daher folgenden

Antrag:

Der Finanzierungsplan für das Projekt „Generalsanierung der 6 Tennisplätze“ wird wie folgt genehmigt:

Tennisplätze – Generalsanierung – KIG 2023

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	Gesamt in Euro
Eigenleistung / Vereine - Eigenmittel bzw. Eigenleistungen – Verein USC Attergau Sektion Tennis	59.031		59.031
BMF KIG 2023	166.580		166.580
LZ, GEFT		40.000	40.000
BZ - Projektfonds	38.300		38.300
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2023, gemäß § 5	31.958		31.958
Summe in Euro	295.869	40.000	335.869

Debatte:

GR Sophie-Theres Maier verlässt die Sitzung – 20:30 Uhr.

GR Sophie-Theres Maier nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:32 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann hält fest, dass er mit dem Finanzierungsplan nicht ganz einverstanden ist, da die KIP-Mittel auch anders verwendet werden könnten. Es ist in Frage zu stellen, ob diese Fördermittel tatsächlich für Tennisplatzsanierungen verwendet werden sollten oder ob es nicht dringlichere Verwendungsmöglichkeiten gäbe. Niemand weiß, was das Jahr 2024 noch bringt. Gerade auch das Thema „Straßenbau“ wird bzw. ist eine finanzielle Herausforderung für die Gemeinde. Bei den Kosten für den Straßenbau wird auch bei der Gemeinde etwas hängenbleiben. Zu beachten ist auch, dass ein gewisser Teil der Nahwärme geschuldet ist. Es gibt trotzdem eine Zusage für die Errichtung der Tennisplätze zu welcher sich die Gemeinde bekennen muss, wenn auch eigentlich ein Zeitraum bis 2025 ausgesprochen wurde. **GV Franz Patrick Baumann** hält abschließend fest, dass diese Fördermittel sinnvoller bzw. zweckmäßiger eingesetzt hätten werden können.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hält fest, dass, genau genommen, für Vorhaben im Jahr 2024 kein einziger Cent übrigbleibt. Aufgrund des fehlenden Eigenmittelanteiles ist daher eine anderweitige Verwendung nicht möglich.

GR Johanna Gstöttner erkundigt sich, wann die Auszahlung der BZ- und LZ-Mittel vorgesehen ist. Wird die Auszahlung noch im Jahr 2023 oder erst im Jahr 2024 erfolgen? Wichtig wäre, dass die Gemeinde nicht in Vorleistung gehen bzw. – bis zur Auszahlung der Fördermittel – Zwischenfinanzieren muss.

VB Elke Haubentratz erklärt, dass die KIP-Mittel iHv ca. € 166.000,-- bereits überwiesen wurden. Das Angebot der Fa. Rumpl Sportbau GmbH sieht eine Anzahlung vor, welche mit den bereits erhaltenen KIP-Mitteln gedeckt werden kann. Die Fa. Rumpl Sportbau GmbH wird auch keine Teilrechnungen, sondern nur eine Schlussrechnung legen, sodass keine

Zwischenfinanzierung erfolgen muss bzw. zumindest der Zeitraum zwischen der Rechnung und dem Erhalt der Fördermittel geringgehalten werden kann.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 20 (Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, GV Herbert Hamader, GV Mag.sc.hum. Christoph Strobl, GR Claudia Sperr, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GV Franz Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, ErsGR Petra Liftingner, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)

Dagegen: 0 ()

Enthaltung: 3 (GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, ErsGR Elfriede Brandl)

Befangen: 1 (Vzbgm. Friedrich Hofinger)

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Top 7) Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und dem USC Attergau (Sektion Tennis) über die Errichtung und Kostentragung der Tennisplätze; Beschlussfassung

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**, informiert:

Auf dem gemeindeeigenen GSt. Nr. 548/1, KG 50011 St. Georgen i. A., sind die Tennisanlagen (Tennisclubgebäude und Tennisplätze) der Sektion Tennis, des USC Attergau, errichtet. Nach dem bereits erfolgten Neubau des Tennisclubgebäudes ist nunmehr die Sanierung der Tennisplätze vorgesehen.

Ein von der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung genehmigter Finanzierungsplan über die Gesamtsanierungskosten liegt vor.

Aus diesem Grund ist nun auch der Abschluss einer internen Finanzierungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und dem USC Attergau, Sektion Tennis, über die mit der Tennisplatzsanierung verbundenen Kosten erforderlich.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt sohin, da eine Kopie der Vereinbarung jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Vereinbarung zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. Oktober 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

In der Sitzung des Finanzausschusses am 11. Oktober 2023 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein mehrstimmiger Beschluss gefasst.

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, B.Sc.**, stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge die vorliegende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und dem USC Attergau, Sektion Tennis, Pausingergasse 28, 4880 St. Georgen i. A., über die Finanzierung der Sanierung der Tennisplätze auf GSt. 548/1, KG 50011 St. Georgen i. A., genehmigen.

Debatte:

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 19 (Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, GV Herbert Hamader, GV Mag.sc.hum. Christoph Strobl, GR Claudia Sperr, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GV Franz Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, ErsGR Petra Liftingner, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Richard Roither, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)

Dagegen: 0 ()

Enthaltung: 4 (GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, ErsGR Elfriede Brandl)

Befangen: 1 (Vzbgm. Friedrich Hofinger)

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 8) Vergabe der Generalsanierung der Tennisplätze; Beschlussfassung

Finanzreferent, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, informiert:

Der Verein USC Attergau Sektion Tennis hat ein Angebot am 15.09.2023 für die Generalsanierung von 6 Tennisplätzen von der Firma Rumpl Sportbau GmbH, Getreidestraße 3, 4621 Sipbachzell zu einem Gesamtangebotspreis von € 279.891,00 netto bzw. € 335.869,20 brutto sowie von Herrn Alfred Dollberger, Kronberg 66, 4881 Straß im Attergau am 24.10.2023 für die Flutlichtanlage zu einem Gesamtangebotspreis von € 8.738,00 netto bzw. € 10.485,60 brutto, abzüglich 5% Skonto € 9.961,32 brutto eingeholt.

Die Arbeiten müssen von der Gemeinde in Auftrag gegeben werden, da die Gemeinde Eigentümerin der Tennisplätze ist.

Finanzreferent, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, stellt den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge die Vergabe folgender Lieferungen und Leistungen für die Generalsanierung der 6 Tennisplätze genehmigen:

Fa. Rumpl Sportbau GmbH (Generalsanierung)	brutto € 335.869,20
Alfred Dollberger (Flutlichtanlage) (abzgl. 5 % Skonto)	brutto € 9.961,32

Debatte:

GR Norbert Schweizer erkundigt sich, ob mehrere Angebote zum Kostenvergleich eingeholt wurden.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass der Sektionsleiter, Herr MMag. Wolfgang Bayer, auf Anfrage bestätigt hat, dass Vergleichsangebote eingeholt wurden (Fa. Irreiter und Fa. Rumpl). Auch bei der Flutlichtanlage wurden zwei Angebote eingeholt (Fa. Dollberger und Fa. Sportwerk KG).

GR Ing. Johann Wintereder hält fest, dass sich die Angebote der Flutlichtanlage im vereinbarten Rahmen bewegen. Festgehalten darf in diesem Zusammenhang auch werden, dass sich der Verein ohnehin zur Bezahlung allfälliger Mehrkosten vertraglich verpflichtet hat.

GR Sarah Maria Steiner ersucht um Nachreichung des schriftlichen Angebotes der Fa. Dollberger.

AL Mag. Teresa Sagerer sichert die Übermittlung per E-Mail zu.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hält fest, dass einerseits zwei Pauschalangebote für die Tennisplatzsanierung gelegt wurden und zudem andererseits die Flutlichtbeleuchtung gesondert angeboten wurde.

Vzbgm. Friedrich Hofinger erklärt, dass bei der bestehenden Flutlichtanlage lediglich die Lichter ausgetauscht werden, da für diesen Preis keine neue Gesamtanlage erhältlich ist. Es handelt sich um eine 40 Jahre alte Beleuchtung. Um € 7.000,-- bekommt man keine Flutlichtanlage.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: **20** (Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, GV Herbert Hamader, GV Mag.sc.hum. Christoph Strobl, GR Claudia Sperr, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GV Franz Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, ErsGR Petra Liftingner, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)

Dagegen: **0** ()

Enthaltung: **3** (GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, ErsGR Elfriede Brandl)

Befangen: **1** (Vzbgm. Friedrich Hofinger)

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 9) Abschluss eines Mietvertrages über Räumlichkeiten im Haus der Kultur; Beschlussfassung

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**, informiert:

Im „Haus der Kultur“, Attergaustraße 31, 4880 St. Georgen im Attergau, sollen die bis dato leerstehenden, an der Attergaustraße gelegenen, Räumlichkeiten im 1.OG entgeltlich vermietet werden, um zumindest teilweise die Kosten der Erhaltung und Instandhaltung des Gebäudes abdecken zu können.

Die Büroräumlichkeiten im Ausmaß von 25,86m² sollen an Herrn Ambros Ritt und Frau Marina Ritt, beide whft. in Hummelbachgasse 13, 4880 St. Georgen i. A., vermietet werden.

Um eine vertragliche Regelung des Bestandsverhältnisses zu schaffen, ist der Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages erforderlich.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt sohin, da eine Kopie des Vertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Mietvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. Oktober 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**, stellt den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den vorliegenden Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Herrn Ambros Ritt und Frau Marina Ritt, beide whft. Hummelbachgasse 13, 4880 St. Georgen i. A., über die Vermietung von Räumlichkeiten im 1.OG des Gebäudes „Attergaustraße 31, 4880 St. Georgen im Attergau“, genehmigen.

Debatte:

GR Matthias Herzog hält fest, dass sich die Gemeinde glücklich schätzen kann, diese Räumlichkeiten nun vermietet zu haben. Natürlich ist diesem Antrag zuzustimmen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 10) Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf eines Grundstückes im neuen Wohngebiet „Hammer-schmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung

In der GR-Sitzung vom 12.04.2022 wurde in Top 1.d) u.a. der Kauf des GSt. 3192/7 durch die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beschlossen, um dieses – bei Bedarf – weiterveräußern zu können.

Lorent Memaj, geb. 17.05.2001 und Denis Memaj, MSc, geb. 03.07.1997, beide wohnhaft in 4865 Nussdorf am Attersee, Dorfstraße 43, möchten das Grundstück 3192/7, KG

50011 St. Georgen i. A. (ON 2 lt. BBPl. Nr. 48), von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen. Das Flächenausmaß des GSt. 3192/7 beträgt 521 m² und der Kaufpreis daher € 62.520,-- (€ 120,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 64.909,--.

Es ist daher ein Kaufvertrag hinsichtlich des Grundstückes Nr. 3192/7 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Lorent Memaj und Denis Memaj, MSc, als kaufende Parteien, abzuschließen.

GR Maria Kaltenleithner jun. verlässt die Sitzung – 20:50 Uhr.

Weiters stellt **Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**, da eine Kopie des Grundstückskaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Grundstückskaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. Oktober 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß und GR Maria Kaltenleithner jun. sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 11. Oktober 2023 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc**, den

Antrag,

den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3192/7 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Lorent Memaj, geb. 17.05.2001 sowie Denis Memaj, MSc, geb. 03.07.1997, beide whft. in 4865 Nussdorf am Attersee, Dorfstraße 43, als kaufende Parteien, zu genehmigen.

Debatte:

GR Maria Kaltenleithner jun. nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:52 Uhr.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc ist der Meinung, dass, sollte so ein Projekt noch einmal umgesetzt werden, Zwischenfinanzierungskosten eingeplant und weiterverrechnet werden sollten.

GR Matthias Herzog erkundigt sich, ob das gegenständliche Grundstück nun das letzte noch zu veräußernde Grundstück in der Hammerschmiede ist.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc bestätigt, dass nun auch das letzte Grundstück einen Käufer gefunden hat.

GR Norbert Schweizer teilt seine datenschutzrechtlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Daten der künftigen Eigentümer in der GR-Sitzung und der Übermittlung in den Fraktionsunterlagen mit.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass grundsätzlich Zustimmungen zur Verwendung und Veröffentlichung der Daten von betroffenen Personen eingeholt werden, wenn deren Veröffentlichung in GR-Sitzungen zur Beschlussfassung erforderlich sind. In Hinkunft wird wieder verstärkt auf die Einholung solcher Zustimmungen durch die Gemeinde geachtet werden. In gegenständlichem Fall liegt auch eine Datenschutz-Einwilligung vor, welche allerdings den Briefkopf der Kanzlei Dr. Häupl, als Vertragsserrichter, trägt und nicht jenen der Gemeinde.

GV Franz Patrick Baumann hält fest, dass er – im Nachhinein betrachtet – dieses Projekt nicht mehr in dieser Form machen würde, also als Gemeinde Rahmenbedingungen vorzugeben. Dieses Projekt war eine Nummer zu groß für die Gemeinde. Die Umsetzung des Projekts hat sich über einen sehr langen Zeitraum hingezogen. Das Problem war vor allem, dass das finanzielle Risiko die Gemeinde mittragen musste. Die Gemeinde konnte es bereits beim Vorhaben „BBG Mitterweg“ feststellen. Man kann so eine Zins- und Baupreisentwicklung einfach nicht vorhersehen.

GR Ing. Johann Wintereder hält fest, froh darüber zu sein, dass die Weitergabe aller Grundstücke nunmehr realisiert werden konnte.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Top 11) Ortsbauernschaft; Gewährung einer Subvention zur Abgeltung für die Bewirtschaftung der kleinstrukturierten Agrarflächen für das Jahr 2023; Beschlussfassung

Finanzreferent, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, informiert:

Die Ortsbauernschaft St. Georgen i.A. hat mit Schreiben vom 21. September 2023 neuerlich um Gewährung einer Unterstützung zur Bewirtschaftung der kleinstrukturierten Agrarflächen angesucht. Im Nachtragsvoranschlag 2023 wurden dafür € 12.000,00 vorgesehen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Oktober 2023 folgenden

Antrag:

Den Landwirten der Marktgemeinde St. Georgen i.A. wird, aufgrund ihres Ansuchens vom 21. September 2023, für die Bewirtschaftung der kleinstrukturierten Agrarflächen in der Tourismusgemeinde St. Georgen i.A. für das Jahr 2023 eine Beihilfe in Höhe von € 15,00 pro ha bewirtschafteten Grünland und € 25,00 pro ha Acker-fläche, welche über den Winter bis mindestens Ende Februar begrünt sind, genehmigt. Grundlage für die Berechnung dieses Beitrages ist der Mehrfachantrag 2023.

Die Flüssigmachung dieser Förderung erfolgt nach Vorlage eines Sammelantrages durch die Ortsbauernvertretung mit Bestätigung der Angaben durch den jeweiligen Fördernehmer.

Debatte:

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob die beantragten Flächen der Förderung dem Budget entsprechen.

GR Franz-Paul Nöhmer erklärt, dass es sich um dieselbe Summe handelt, wie im vorangegangenen Jahr.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: **21** (Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GV Mag.sc.hum. Christoph Strobl, GR Claudia Sperr, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GV Franz Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, ErsGR Petra Liftinger, GR Brigitte Wahrstätter, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

Dagegen: **1** (ErsGR Richard Roither)

Enthaltung: **2** (GV Martin Plackner, GR Sarah Maria Steiner)

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Top 12) Gewährung von Subventionen und Beihilfen für das Jahr 2023; Beschlussfassung

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert, dass noch nachfolgende Subventionen für das Jahr 2023 beschlossen werden sollen:

Für das Race Around Austria 2023 hat die Gemeinde am 28.06.2023 ein Subventionsansuchen erhalten. Im Nachtragsvoranschlag 2023 ist ein Betrag in Höhe von € 5.000,00 vorgesehen.

Der Verein USC Attergau Sektion Tennis hat am 22.06.2023 um eine Sondersubvention für die Jugend in Höhe von € 2.000,00 angesucht.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Oktober 2023 den

Antrag, folgende Subventionen für das Jahr 2023 zu gewähren:			
HH-Stelle	Verein / Organisation	Betrag 2023	Anmerkung
2690/7570	Race Around Austria 2023	5.000,00	Ansuchen vom 28.6.23
2620/7570	USC Attergau, Sektion Tennis Jugendförderung	2.000,00	Ansuchen vom 22.6.23,

Debatte:

GV Herbert Hamader erkundigt sich, ob sich die Subvention für den Attergauer Kultursommer bzw. die Harnoncourt-Tage erledigt hat, da diese nunmehr im Antrag nicht mehr angeführt ist, in den Fraktionsunterlagen jedoch schon enthalten war.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc verneint dies. Die Subvention hat sich nicht erledigt, sondern wurde nur verschoben. Die Behandlung des Subventionsansuchens der Attergau Kultur soll in der GR-Sitzung am 12.12.2023 erfolgen, da von der Attergau Kultur noch Unterlagen beizubringen sind.

GR Johanna Gstöttner hält fest, dass – ihres Wissens – von Frau Andrea Sperl bereits alle Unterlagen an die Gemeinde übermittelt wurden.

VB Elke Haubentratz ergänzt, dass weitestgehend alle Unterlagen vorliegen, allerdings war bis dato die Förderhöhe des Landes OÖ noch nicht bekannt, weshalb diese Unterlagen noch nicht übermittelt werden konnten. Die Förderhöhe wird – sobald sie bekannt ist – von Frau Sperl nachgereicht.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof hält fest, dass die Subvention, in jener Höhe, in welcher sie im Finanzausschuss vorberaten und in den Fraktionsunterlagen dargestellt wurde, im Voranschlag enthalten ist und daher die Antragstellung und Beschlussfassung auch in dieser Höhe vorgesehen ist. Allerdings eben erst in der folgenden Sitzung.

GV Herbert Hamader erkundigt sich, ob die Subvention für die Jugend der Sektion Tennis des USC Attergau iHv € 2.000,-- bereits vor längerer Zeit vereinbart wurde.

Vzbgm. Friedrich Hofinger bejaht dies und teilt mit, dass die Jugendförderung für den USC Attergau, Sektion Tennis, in der genannten Höhe bereits im Jahr 2021 vereinbart und in der Sitzung des Finanzausschuss am 20.12.2021 beschlossen wurde. In dieser Sitzung wurde vorberaten und beschlossen, dass eine Sondersubvention an den USC Attergau, Sektion Tennis, für die Errichtung des neuen Tennis-Clubgebäudes in Höhe von € 13.500,00 für das Jahr 2022 genehmigt wird. In dieser Finanzausschusssitzung wurde zudem weiters beschlossen, dass im Jahr 2023 eine Sondersubvention für die Jugendarbeit in Höhe von € 2.000,-- genehmigt werden wird.

GR Matthias Herzog hält fest, dass die Jugendförderung für den USC Attergau, Sektion Tennis, iHv € 2.000,-- eine gute Sache und dort gut angelegt ist. Der Tennissport hat gerade bei der Jugend einen großen Zulauf und ist Jugendförderung im Sport grundsätzlich sehr wichtig.

Vzbgm. Friedrich Hofinger informiert, dass der USC Attergau, Sektion Tennis, zudem sogar eine Bundesliga-Mannschaft stellt. Der Tennissport erhält daher tatsächlich großen Zulauf und ist viel Bewegung in diesem Sportsegment zu verzeichnen.

GR Norbert Schweizer erkundigt sich, ob die Subvention der Gemeinde an den Verein Attergau Kultur für die Unterstützung der Harnoncourt-Tage im VA 2023 budgetiert sind.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof bestätigt, dass die Subventionierung budgetiert ist.

Auch **Vzbgm. Friedrich Hofinger** bestätigt die Förderbereitschaft der Gemeinde. Er weiß auch, dass der Kultursommer die Unterlagen bringen wird. Es geht lediglich noch um die Erbringung des Nachweises zur Höhe der Landesförderung.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erkundigt sich, ob es einen Zeitraum gibt, in welchem mit der Landesförderung bzw. der Bekanntgabe der Höhe gerechnet werden kann.

GR Ing. Johann Wintereder hält fest, dass die Beschlussfassung in der nächsten GR-Sitzung, sohin am 12.12.2023, vorgesehen ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 21 (Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GV Mag.sc.hum. Christoph Strobl, GR Claudia Sperr, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR

Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GV Franz Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, ErsGR Petra Liftinger, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

Dagegen: 0 ()

Enthaltung: 3 (GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Richard Roither)

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Top 13) Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnissnahme

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, berichtet:

Am 18. September 2023 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1. Anschaffung Schild Spielplatzordnung für den Spielplatz Stöckl-Leitn**
- 2. Abfallwirtschaftsbeitrag BAV Vöcklabruck**
- 3. Gebarungsprüfung (Belegprüfung)**
- 4. Allfälliges**

1. Anschaffung Schild Spielplatzordnung für den Spielplatz Stöckl-Leitn

Die Spielplatzordnung des Stöckl-Leitn-Spielplatzes wurde beschädigt bei der Gemeinde abgegeben und daher sind neue Schilder in Auftrag gegeben worden.

Die bestellte Spielplatzordnung wurde jedoch nicht im Bildungsausschuss erarbeitet und nicht im Gemeinderat genehmigt, somit ist sie nicht gültig.

Herr Bürgermeister a.D. beauftragte ein Gemeinderatsmitglied mit der Ausarbeitung und bewilligte die Bestellung in Höhe von € 180,26.

Die Schilder wurden am 11.09.2023 vom ehemaligen Bürgermeister privat an die Gemeinde bezahlt. Somit liegen keine Kosten bei der Gemeinde.

Die korrekte Vorgehensweise ist wie folgt:

Der Bildungsausschuss erarbeitet einen Vorschlag der Spielplatzordnung. Der dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Erst nach positiver Beschlussfassung darf eine bestellberechtigte Person die Bestellung in Auftrag geben.

Festzuhalten ist, dass nur dieser Ablauf gültig ist.

2. Abfallwirtschaftsbeitrag BAV Vöcklabruck

Am 12.07.2023 gab es in der Gemeinde eine Besprechung mit dem BAV Vöcklabruck. Der Aktenvermerk liegt bei, wobei zu erwähnen ist, dass auch beim BAV Vöcklabruck im AWB die Kosten für Grün- und Strauchschnitt NICHT enthalten sind. Dies wurde im Aktenvermerk anders dargestellt.

Da sich der Prüfungsausschuss seit geraumer Zeit intensiv mit diesem Thema befasst, wäre eine Einladung zu dieser Besprechung sinnvoll gewesen.

Es gibt zwischen den BAVs der verschiedenen Bezirke kein Benchmark, daher ist es für den Prüfungsausschuss sehr schwer zu prüfen ob die verrechneten Sätze gerechtfertigt sind. Nach wie vor gibt es eine markante Differenz beim AWB von € 25,00 (2023) des BAV Vöcklabruck zu ca. € 11,00 beim BAV Grieskirchen. Daher wäre, um einen seriösen Kostenvergleich erstellen zu können, ein Benchmark unter den BAVs unbedingt erforderlich. Ein Leistungsvergleich ist in der nächsten Verbandsversammlung des BAVs Vöcklabruck vom Vertreter der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau einzufordern.

3. Gebarungsprüfung (Belegprüfung)

Die laufende Gebarung wurde bis zum heutigen Datum geprüft. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt und die Buchhaltung ist einwandfrei geführt.

4. Allfälliges

Tagesordnungspunkte für kommende Sitzungen:

- Erlinger: Zusammenstellung aller Kosten, ordnungsgemäße Auftragsvergaben, Vergleichsangebote, gesamte Investition, KommSt., Haupt-u. Nebenwohnsitze
- Freibad: Prüfung der Jahresabrechnung 2023

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, stellt folgenden

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 18. September 2023 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann verlässt die Sitzung – 21:05 Uhr.

GR Mag. Wilhelm Auzinger verlässt die Sitzung – 21:05 Uhr.

GR Mag. Wilhelm Auzinger nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:07 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß und GV Franz Patrick Baumann sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

Top 14) Straßenbeleuchtung: Zusätzliche Einschaltstunden in der Nacht; Beschlussfassung

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

In der GR-Sitzung vom 11.09.2023 hat die FPÖ-Fraktion einen Dringlichkeitsantrag betreffend der durchgehenden Einschaltung der Straßenbeleuchtung gestellt, welcher unter Top 13) „Allfälliges“ behandelt und – mehrheitlich – abgelehnt wurde (aufgrund der hohen Stromkosten, die durch die Straßenbeleuchtung verursacht werden). Um konkrete Fakten schaffen zu können wurde in diesem Zusammenhang erörtert, dass sich die zuständigen Ausschüsse mit dieser Thematik befassen sollen.

Vom Verkehrs- und Umweltausschuss bzw. Finanzausschuss wurde dazu in den Sitzungen vom 10. bzw. 11. Oktober 2023 folgendes erläutert:

Durch die Abschaltung in den Nachtstunden zwischen 00:00 und 05:00 Uhr konnte der Stromverbrauch für den Zeitraum Jänner bis Oktober 2023 im Vergleich zu Jänner bis Oktober 2022 (in welchem die Straßenbeleuchtung überwiegend durchgehend eingeschaltet war) um 34.453,73 kWh reduziert werden. Bei dem für 2023 noch günstigen Stromtarif von durchschnittlich € 0,14/kWh (inkl. Steuern, Arbeitspreis [4,55 Cent] und Netzdienstleistung) ergibt das eine Kostenersparnis für 10 Monate von € 4.823,52 (hochgerechnet auf 12 Monate € 5.788,22).

Bei dem für 2024 voraussichtlichen Stromtarif von € 0,27/kWh (inkl. Steuern, Arbeitspreis [18 Cent] und Netzdienstleistung) würden die Mehrkosten für die zusätzlichen Beleuchtungsstunden ca. € 9.302,51 (hochgerechnet auf 12 Monate € 11.163,00) betragen.

In der Finanzausschusssitzung am 11. Oktober 2023 wurde über eine Beantragung eines möglichen Kostenersatzes durch das Innenministerium für die Stromkosten für zusätzliche Einschaltstunden zur Sicherheit der GemeindebürgerInnen beraten.

Sofern es finanziell möglich ist, schlägt der Finanzausschuss vor, in den nächsten Jahren ein Budget für den Austausch auf energiesparende Straßenlaternen vorzusehen, da für einen Austausch auch Mittel aus dem KIP 2023 sowie eventuell, sofern möglich, eine Regattaförderung beantragt werden könnten.

Der Verkehrs- und Umweltausschuss sowie der Finanzausschuss haben in ihren Sitzungen vom 10. bzw. 11. Oktober 2023 – aus Umweltschutz- und Kostengründen – mehrheitlich den Beschluss gefasst, die Einschaltstunden der Straßenbeleuchtung nicht auf die Nachtstunden zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr auszuweiten.

Finanzreferent, Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge die bestehenden Einschaltstunden der Straßenbeleuchtung beibehalten und sie aufgrund der hohen Kosten und der zusätzlichen Umweltbelastung nicht um die Nachtstunden zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr ausweiten.

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:10 Uhr.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc berichtet, dass er sich um einen Termin beim Bundesminister für Inneres, Mag. Gerhard Karner, bemüht hat. Er hat dann tatsächlich am 31.10.2023 einen einstündigen Termin bei Herrn Bundesminister erhalten. Bei diesem Treffen wird er unter anderem auch diese Situation darlegen und die Frage an Herrn Bundesminister herantragen, ob das Innenministerium bereit wäre, zur Sicherheit der Bevölkerung in den Nachtstunden etwas beizutragen – bspw. in finanzieller Hinsicht. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc teilt auch mit, dass zusätzlich auch Einsparungen bei den Kreisverkehren vorgenommen wurden, da dort nun jede 2. Straßenlaterne abgeschaltet wurde. Leider besteht derzeit noch nicht die technische Möglichkeit, die Straßenbeleuchtung zu dimmen. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hält fest, dass das Sicherheitsthema ein sehr wichtiges ist. Wenn daher vermehrt Einbrüche oder Angriffe auftreten, wird die Beleuchtung wieder dauerhaft eingestellt werden.

GV Franz Patrick Baumann weist darauf hin, dass er in der letzten GR-Sitzung die seinerzeit geschätzten Kosten für die Beleuchtung in den Nachtstunden der Höhe nach in Frage gestellt hat. Nun wurden diese erhoben und stehen nun rund € 5.000,-- zur Diskussion. Diese Kosten sind im Zusammenhang mit dem Thema Sicherheit jedenfalls gerechtfertigt. Fast täglich wird GV Franz Patrick Baumann von Bürgern und Bürgerinnen zum Thema Straßenbeleuchtung angesprochen. GV Franz Patrick Baumann hält daher fest, dass er sich ausdrücklich für die Dauereinschaltung der Straßenbeleuchtung auch in den Nachtstunden von 00:00 – 05:00 Uhr ausspricht. Diese € 5.000,-- sollten mit dem Budget in Einklang gebracht werden können. Das mit der Einschaltung der Straßenbeleuchtung verbundene Sicherheitsgefühl dürfte den Menschen in St. Georgen i. A. offenbar sehr wichtig sein, was die Resonanz verdeutlicht.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 21 (Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GV Mag.sc.hum. Christoph Strobl, GR Claudia Sperr, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR

Richard Roither, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

Dagegen: 1 (GV Franz Patrick Baumann)

Enthaltung: 2 (GR Matthias Herzog, ErsGR Petra Liftinger)

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Top 15) Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen iZm der Aufschließung des BBG Nord-Ost; Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von Vzbgm. Friedrich Hofinger vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 24.10.2023 abgesetzt.

Top 16) Auflassung von öffentlichem Gut (Nr. 4307/15)

a) Verordnung über die Auflassung; Beschlussfassung

b) Beschlussfassung der Vereinbarung mit Herrn Kiener Michael

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses **GV Martin Plackner** berichtet:

Herr Michael Kiener musste im Zuge der Vermessungsarbeiten zum Ankauf der Liegenschaft „Plainfeld 2“ feststellen, dass ein Teilbereich des Grundstückes 4307/15, welcher in der Natur augenscheinlich zum kaufgegenständlichen Anwesen zu gehören schien, tatsächlich öffentliches Gut darstellt.

Mit Ansuchen vom 20.03.2023 stellte Herr Kiener daher den Antrag auf Erwerb des genannten Teilbereiches, ersichtlich aus dem, dem Ansuchen beigeschlossenen, Teilungsentwurf 1 der Frischling und Partner ZT KG. Nach einem Gespräch zwischen dem Verkehrsreferenten/Ausschussobmann und dem Antragsteller, zur Zufahrtsituation, wurde der Teilungsentwurf 2 der Frischling und Partner ZT KG vom 12.10.2023, mit einer Verbreiterung der Zufahrt zum „Plainfeld“ eingebracht.

Der betroffene Bereich der Wegparzellen Nr. 4307/15 (im beigeschlossenen Teilungsentwurf 2 gelb dargestellt) ist als öffentliche Straße und dem Gemeingebrauch gewidmet. Um die Grundstücksteilfläche, welche sich im öffentlichen Gut befindet, erwerben zu können, muss diese vorher aufgelassen werden und in Gemeindegut übergehen.

Es wurde gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 idgF ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt wurden und die Planunterlagen durch vier Wochen bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Während des durchgeführten Planauflageverfahrens wurden keine Stellungnahmen beim Marktgemeindeamt eingebracht.

Die Auflassung einer öffentlichen Straße hat bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 10. Oktober 2023 stellt der Obmann, **GV Martin Plackner**, den

Antrag,

a)

folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i.A. vom 24. Oktober 2023

über

die Auflassung eines Teils der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4307/15

zu beschließen.

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 1 und 2 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

Art. I

Die Marktgemeinde St. Georgen i.A. beabsichtigt die Auflassung eines Teils der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4307/15, Grundbuch 50011 St. Georgen i.A.

Art. II

Die genaue Lage der öffentlichen Wegparzelle ist aus dem Lageplan der Marktgemeinde vom 12.10.2023, M = 1:250, ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Art. III

Der im Lageplan in gelber Farbe dargestellte Teil der Wegparzelle wird wegen einer Grenzbereinigung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. als Gemeindestraße aufgelassen, da dieser Teilbereich wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Art. IV

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

ErsGR Richard Roither verlässt die Sitzung – 21:17 Uhr.

GR Maximilian Purrer verlässt die Sitzung – 21:18 Uhr.

ErsGR Richard Roither nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:19 Uhr.

GR Maximilian Purrer nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:20 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, stellt weiters den

Antrag,

b)

Unter der Voraussetzung einer rechtswirksamen Auflassungsverordnung wird an Herrn Kiener Michael ein Trennstück aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4307/15 veräußert.

Mit Herrn Michael Kiener, wh. in 4880 St. Georgen im Attergau, Mondseerstraße 5/1, wurde folgender Vereinbarung abgeschlossen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen Herrn Kiener Michael als Eigentümer der EZ 150, Grundbuch 50011 St. Georgen i. A., einerseits sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau als Eigentümerin des GSt. Nr. 4307/15, EZ 1775, KG 50011 St. Georgen i. A., andererseits, wie folgt:

I.

Herr Kiener Michael erklärt sich ausdrücklich und unwiderruflich bereit, dass im blg. Teilungsentwurf der Frischling & Partner ZT KG vom 12.10.2023, Projekt: 2022-166, dargestellte und gekennzeichnete Teilstück ② der Parzelle 164 zum Preis von € 120,-/m² an die Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu verkaufen. Im Gegenzug erklärt sich die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ausdrücklich und unwiderruflich bereit, dass im blg. Lageplan vom 12.10.2023, dargestellte und gekennzeichnete Teilstück ① der Parzelle 4307/15 zum Preis von € 120,-/m² an Herrn Kiener Michael zu verkaufen. Die Ermittlung des genauen Grundausmaßes erfolgt nach Endvermessung.

II.

Sämtliche mit der Genehmigung und Verbücherung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben gehen zu Lasten von Herrn Michael Kiener.

III.

Mündliche Vereinbarungen bzw. Zusagen, die über den Inhalt dieser Niederschrift hinaus getroffen werden oder gesetzlich nicht begründet sind, sind unwirksam.

IV.

Diese Vereinbarung ist aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig; es handelt sich bei den ggstl. Teilgrundstücken um geringfügige Flächen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz i. d. g. F.

V.

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und gilt auch für alle Rechtsnachfolger.

VI.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, die für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bestimmt ist; Herr Michael Kiener erhält eine einfache Abschrift.

V. g. u. g.

St. Georgen i.A., am

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Der Bürgermeister:

Michael Kiener:

In Vertretung

(Vzbgm. Friedrich Hofinger)

.....

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom genehmigt.

Der Bürgermeister:

(Friedrich Mayr-Melnhof, B.Sc.)

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Top 17) Baulandsicherungsvertrag (betr. GSt. 2988/23) - Löschungserklärung; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, berichtet:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2019 wurde der Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Philipp Göschl genehmigt.

Mit E-Mail vom 25. September 2023 wurde der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom Notariat Dr. Wolfgang Scheuba & Partner ein Entwurf der Löschungserklärung übermittelt, da entsprechend Punkt IV. „Sicherstellung der Bebauung“ des Baulandsicherungsvertrages die widmungsgemäße Bebauung bereits erfolgt ist.

Folgender Löschungserklärungsentwurf wird verlesen:



ÖFFENTLICHER NOTAR
DR. WOLFGANG SCHEUBA & PARTNER

AZ 484/23/KR

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft EZ 2222 Katastralgemeinde 50011 St. Georgen im Attergau ist folgendes Recht einverleibt:

2 a 6494/2019

VORKAUFSRECHT für alle Veräußerungsarten
gem Pkt V. Baulandsicherungsvertrag 2019-07-04 für
Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, verzichtet hiermit auf dieses Recht und erteilt ihre ausdrückliche Bewilligung, dass auf Grund dieser Urkunde und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung dieses Rechtes ob der Liegenschaft EZ 2222 Katastralgemeinde 50011 St. Georgen im Attergau einverleibt werden kann.

Frankenmarkt, am *

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 12. Oktober 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des einverlebten Vorkaufsrechtes ob der Liegenschaft EZ 2222, KG 50011 St. Georgen im Attergau, erteilen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Top 18) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten, abgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung der zeitgerechten Bebauung sind mit allen Grundstückskäufern der Siedlung Hammerschmiede Baulandsicherungsverträge abzuschließen, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind bzw. bereits genehmigt wurden.

Nun liegt ein weiterer Baulandsicherungsvertrag für folgende Käufer (nunmehr: Grundeigentümer) und nachfolgendes Grundstück vor:

MEMAJ Lorent und MEMAJ Denis, MSc

GSt. **3192/7** (Hammerschmiede 2)

Vzbgm. Friedrich Hofinger stellt sohin, da eine Kopie des Vertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. Oktober 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 12. Oktober 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Lorent MEMAJ sowie Denis

MEMAJ, MSc, beide whft. in Dorfstraße 43, 4862 Nussdorf am Attersee, das Grundstück 3192/7 des Siedlungsgebietes „Hammerschmiede“ betreffend, genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Top 19) Nachwahlen in Ausschüsse

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert:

Mit Wirkung vom 31.05.2023 hat Ferdinand Aigner – neben dem Bürgermeisteramt – auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates, auf seine Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat sowie auf seine Ausschussfunktionen verzichtet.

Weiters hat ErsGR Peter Schlipfing mit Wirkung vom 17.08.2023 auf seine Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat und auf seine Ausschussfunktionen verzichtet.

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 11.07.2023 wurde die frei gewordene Stelle als Mitglied des Finanzausschusses (Obmann) nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 idgF durch Nachwahl besetzt.

In der GR-Sitzung vom 11.07.2023 wurde vereinbart, die weiteren frei gewordenen Stellen nach den stattgefundenen Bürgermeisterwahlen 2023 nachzubesetzen. Es sind daher nun noch die frei gewordenen Stellen als

- Ersatzmitglied Sanitätsausschuss
- Mitglied Jagdausschuss
- Ersatzmitglied Jagdausschuss
- Mitglied SHV Vöcklabruck
- Ersatzmitglied BAV Vöcklabruck
- Mitglied Wegeerhaltungsverband Alpenvorland
- Mitglied Wasserleitungsverband Vöckla-Ager
- Mitglied Wasserverband (Gewässerinstandhaltung VB-GM)
- Vertreter der Mitgliedsgemeinde St. Georgen i. A. im Reinhaltungsverband Attersee (RHV Attersee)
- Vertreter der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Aktionär, in der Lokalbahn Vöcklamarkt-Attersee AG
- Vertreter der Marktgemeinde St. Georgen i. A. im Hochwasserschutzverband Attergau

nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GR Claudia Sperr den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ein.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc gibt nach Überprüfung sowie der Bestätigung der Richtigkeit, des von der ÖVP-Fraktion schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages, diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion:

Ersatzmitglied Sanitätsausschuss: Friedrich Mayr-Melnhof, BSc

Mitglied Jagdausschuss: Sophie-Theres Maier

Ersatzmitglied Jagdausschuss: Claudia Sperr

Mitglied SHV Vöcklabruck: Friedrich Mayr-Melnhof, BSc

Ersatzmitglied BAV Vöcklabruck: Ing. Johann Wintereder

Mitglied Wegeerhaltungsverband Alpenvorland: Herbert Hamader

Mitglied Wasserleitungsverband Vöckla-Ager: Friedrich Mayr-Melnhof, BSc

Mitglied Wasserverband (Gewässerinstandhaltung VB-GM): Franz Karl Holzapfel

Vertreter der Mitgliedsgemeinde St. Georgen i. A. im Reinhaltungsverband Attersee (RHV Attersee): Friedrich Mayr-Melnhof, BSc

Vertreter der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Aktionär, in der Lokalbahn Vöcklamarkt-Attersee AG: Friedrich Mayr-Melnhof, BSc

Vertreter der Marktgemeinde St. Georgen i. A. im Hochwasserschutzverband Attergau: Andreas Bair

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme, des von GV Herbert Hamader gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung en bloc und per Akklamation durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die ÖVP gewählt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:

einstimmig angenommen

Top 20) Allfälliges

GR Sarah Maria Steiner ersucht inständig, der Vertreter der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge bei der nächsten Verbandsversammlung des BAV Vöcklabruck die Differenzen der Abfallwirtschaftsbeiträge zu anderen Verbänden thematisieren und eine Lösung für den überhöhten AWB im Bezirk Vöcklabruck erwirken. Diese hohen Kosten sollten dringend einer Prüfung unterzogen werden.

GR Brigitte Wahrstätter erkundigt sich nach der rechtlichen Lage im Zusammenhang mit dem Weg im Bereich „Agergasse 16“, welcher zum Bahnhof führt. GR Brigitte Wahrstätter möchte wissen, ob das Grundstück, über welches dieser Weg führt, öffentliches Gut darstellt oder im Eigentum von Herrn Franz Pachler steht.

AL Mag. Teresa Sagerer berichtet, dass sich das Grundstück, über welches der Weg zum Bahnhof verläuft, in Privateigentum befindet. Das Grundstück steht im Eigentum von Herrn Franz Pachler. Allerdings wurde im Jahr 2007 ein notariell beglaubigter Pachtvertrag zwischen Herrn Pachler und der Gemeinde abgeschlossen, worin vereinbart wurde, dass Fußgänger diesen Weg nutzen dürfen. Ein Befahren durch Fahrzeuge aller Art ist hingegen nicht gestattet.

GR Brigitte Wahrstätter berichtet, dass Herr Pachler eine Nutzung des Weges verunmöglicht, da er mit Schildern – auch Fußgängern – das Betreten untersagt.

Vzbgm. Friedrich Hofinger teilt mit, dass es eine rechtsgültige, schriftliche Vereinbarung gibt, welche Fußgängern die Benützung des Weges erlaubt. Der Vertrag wurde für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen und gilt somit noch bis 2037. Vzbgm. Friedrich Hofinger teilt weiters mit, dass er bereits etliche Male mit Herrn Pachler über dieses Thema gesprochen hat, allerdings ohne zufriedenstellendes Ergebnis. Herr Pachler sieht das Gehrecht der Öffentlichkeit nicht als berechtigt, sondern beruft sich ausschließlich auf seine Rechte als Grundeigentümer. Im Zuge des letzten persönlichen Gesprächs hat Herr Pachler berichtet, dass er auf diesem Weg von einem Radfahrer angefahren wurde, obwohl Radfahren dort ausdrücklich untersagt ist. Aus diesem Grund sah sich Herr Pachler gezwungen, das Betreten zu untersagen – so die Ausführungen von Herrn Pachler.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc erklärt sich bereit, nach Möglichkeit, dieses Thema nochmals mit Herrn Pachler zu erörtern.

GV Martin Plackner hält fest, wenn man sein Fahrrad schiebt, gilt man als Fußgänger.

GR Brigitte Wahrstätter ergänzt, dass Herr Pachler eine Tafel aufgestellt hat, worauf zu lesen ist, dass es sich bei gegenständlichem Grundstück um sein Privatgrundstück handelt.

GR Norbert Schweizer bedankt sich bei Vzbgm. Friedrich Hofinger sehr herzlich für seinen Einsatz und seine interimsmäßige Übernahme des Bürgermeisteramtes während der vergangenen 145 Tage. Er hält fest, dass Vzbgm. Friedrich Hofinger seine Aufgaben sehr gewissenhaft und mit höchster Sorgfalt erfüllt hat, wofür er sich – auch im Namen der Grünen Fraktion – sehr herzlich bedanken möchte und spricht GR Norbert Schweizer auch seinen Dank dafür aus, dass Vzbgm. Friedrich Hofinger der Gemeinde auch weiterhin, als Vizebürgermeister, mit Rat und Tat zur Verfügung stehen wird.

GV Martin Plackner hat eine formale Anmerkung und ersucht er, die „mehrstimmige“ Beschlussfassungen in den Amtsvorträgen künftig in „mehrheitliche“ Beschlussfassungen zu ändern.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc informiert: Anlässlich seiner Wahl zum Bürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ist ihm die Ehre zu teil geworden, dieses Jahr den Christbaum der Stadt Linz zu spenden. Es findet daher am 18.11.2023, ab 16:30 Uhr, am Linzer Hauptplatz, ein Punschempfang, die feierliche Übergabe des Christbaumes mit Eröffnung des Christkindlmarktes und anschließend ein Empfang im Alten Rathaus der Stadt Linz statt. Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc lädt bereits jetzt alle GR-Mitglieder zu diesen Feierlichkeiten sehr herzlich ein.

Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc hält weiters fest, dass alle GR-Mitglieder von Vzbgm. Friedrich Hofinger und ihm selbst im Anschluss an die GR-Sitzung recht herzlich zum Kirchenwirt eingeladen werden. Er selbst möchte damit seinen Einstand und Fritz Hofinger seinen Ausstand feiern.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen/Stellungnahmen unter Top 20) Allfälliges.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:43 Uhr**.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

21. NOV. 2023

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:

(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:

(Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12. DEZ. 2023 keine Einwendungen erhoben wurden. ~~/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

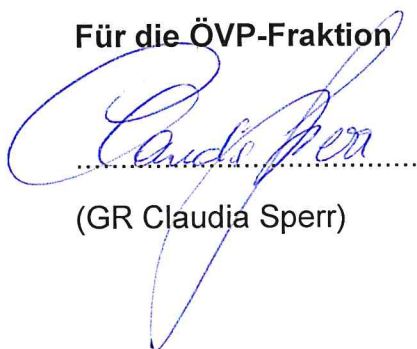
Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:



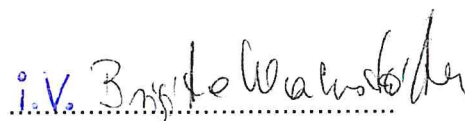
(Bgm. Friedrich Mayr-Melnhof, BSc)

Für die ÖVP-Fraktion



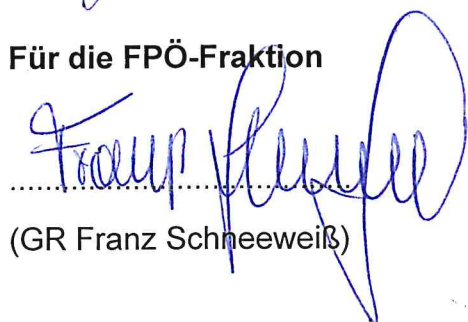
(GR Claudia Sperr)

Für die SPÖ-Fraktion:



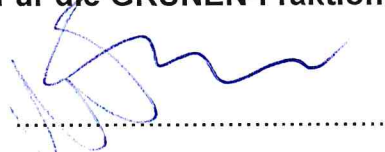
(GR Sarah Maria Steiner)

Für die FPÖ-Fraktion



(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:



(GR Norbert Schweizer)

St. Georgen im Attergau, am 12. DEZ. 2023

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am 13. DEZ. 2023 VB Magdalena Lenzeder LL.M. oec. e.h.
Sekretariat